



Sicherheit von Großveranstaltungen im Freien
Orientierungsrahmen für die kommunale Planung,
Genehmigung, Durchführung und Nachbereitung



**Orientierungsrahmen
des Ministeriums
für Inneres und Kommunales NRW
für die kommunale Planung, Genehmigung,
Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen
im Freien**

Inhaltsverzeichnis

A. Vorbemerkung	4
B. Anwendungsbereich des Orientierungsrahmens	5
C. Großveranstaltungen	5
D. Zentraler Ansprechpartner für Großveranstaltungen	6
E. Erhöhtes Gefährdungspotenzial	6
I. Kriterien für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials	6
II. Bewertung des Gefährdungspotenzials	7
1. Es liegt kein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor (Kategorie „grün“):.....	8
2. Es liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor (Kategorie „gelb“):	8
3. Die Veranstaltung kann aufgrund des Gefährdungspotenzials voraussichtlich nicht genehmigt werden (Kategorie „rot“):.....	9
F. Koordinierungsgremium	9
I. Aufgaben des Koordinierungsgremiums	9
II. Zusammensetzung des Koordinierungsgremiums	10
III. Entscheidungen des Koordinierungsgremiums.....	11
1. Großveranstaltung im Sinne von C.1.	11
2. Großveranstaltung im Sinne von C.2.	11
3. Großveranstaltungen im Sinne von C.3.	11
IV. Aufgaben des Leiters des Koordinierungsgremiums	12
G. Planung	12
I. Sicherheitskonzept.....	13
II. Identität zwischen Veranstalter und Genehmigungsbehörde	14
H. Genehmigung	14
I. Einvernehmen	15
J. Durchführung	15
K. Nachbereitung	18
Anhänge:	19
Anlage I: Ablaufplan	20
Anhang II: Maßgebliche Vorschriften	21
I. Übersicht.....	21
1. Einleitung	21
2. Abgrenzung der Veranstaltung von einer Versammlung.....	22
II. Die wichtigsten Vorschriften im Überblick	23

1. Festsetzung für Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte	23
2. Baurecht.....	24
a) Bauliche Anlagen	24
b) Fliegende Bauten.....	24
c) Veranstaltungen im Freien außerhalb baulicher Anlagen	26
d) Sonderbauten	27
3. Straßen- und Wegerecht.....	29
4. Straßenverkehrsrecht.....	30
5. Ordnungsbehördliche Generalklausel / polizeiliche Generalklausel.....	31
6. Feuerschutz und Rettungsdienst	31
III. Sonstige Vorschriften	33
IV. Abkürzungsverzeichnis.....	35
Anhang III: Beispiel für einen Organisationsplan aus einer kreisfreien Stadt in NRW, in der jährlich viele Großveranstaltungen stattfinden.	38
Anhang IV: Ausgewählte Prüfaspekte einer Sicherheitskonzeption	40
Anhang V: Handlungsempfehlung für die Nachbereitung	49
Anhang VI: Formblatt zur Erfassung von Veranstaltungserfahrungen	51
Anhang VII: Beispiele für Veranstalterbefragungen.....	53

A. Vorbemerkung

Im 21. Jahrhundert hat sich das Veranstaltungswesen grundlegend verändert. Das betrifft zum einen die Art von Veranstaltungen, die von Public Viewing bei Fußballspielen über Popkonzerte in ehemaligen Steinbrüchen bis hin zu Opernkonzerten in U-Bahnschächten reichen. Zum anderen gibt es ein geändertes Verhalten der Besucher, die die Teilnahme an einer Veranstaltung oft kurzfristig internet- oder sms-basiert (social media) davon abhängig machen, ob Bekannte und Freunde beim selben Event sind oder ob das Wetter gut ist.

Auf diese geänderten Veranstaltungsformen müssen auch kommunale Behörden und Veranstalter reagieren. Von ihnen wird bereits in der Planungsphase verlangt, dass sie eng zusammenarbeiten, um die Sicherheit von Veranstaltungen zu gewährleisten und die Belange der Gefahrenabwehr so früh wie möglich wahren zu können. Wesentlich zum Gelingen von Veranstaltungen trägt auch bei, dass die zuständigen Behörden Verantwortlichkeiten und Entscheidungsbereiche klar definieren. Diese Aufgabe soll der Orientierungsrahmen unterstützen, der den Kommunen das im Folgenden dargestellte Verfahren bei der Planung, Durchführung und Nachbereitung von Großveranstaltungen empfiehlt.

Weil der Orientierungsrahmen nicht jede denkbare Fallgestaltung erfassen oder gar regeln kann, bleibt die individuelle Ausgestaltung im Einzelfall Sache der zuständigen Behörden.

Es ist nicht Ziel des Orientierungsrahmens, die zu Veranstaltungen erlassenen gesetzlichen Regelungen (Anlage II) zu ersetzen oder zusammenzufassen bzw. ein eventuelles Veranstaltungsgesetz vorwegzunehmen.

Die Verantwortung des Veranstalters für die Sicherheit der Besucher ergibt sich aus der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht (siehe auch hierzu Anhang II). Die folgenden Ausführungen lassen daher unberührt

1. die rechtliche Verpflichtung des Veranstalters, die Sicherheit der Besucher „seiner“ Veranstaltung zu gewährleisten und
2. die gesetzlichen Zuständigkeiten der Gefahrenabwehrbehörden.

Der Orientierungsrahmen stellt die Verantwortung des Hauptverwaltungsbeamten klar, der die Entscheidungskompetenzen, insbesondere am Veranstaltungstag - eindeutig regeln muss, um auf aktuelle Ereignisse in der gebotenen Schnelligkeit reagieren zu können.

Der Orientierungsrahmen geht davon aus, dass jeder Veranstaltung - und sei sie noch so gut vorbereitet - ein Risiko innewohnt, das auch durch eine optimale Vorbereitung nicht vollständig ausgeschlossen werden kann und das Besucher einer Veranstaltung als Teil ihres allgemeinen Lebensrisikos berücksichtigen müssen. Dies schließt den legitimen Anspruch der Besucher nicht aus, vor vermeidbaren Risiken geschützt zu werden. Dieser Anspruch richtet sich jedoch nicht auf eine zu einhundert Prozent sichere Veranstaltung, sondern darauf, dass sowohl die Kommune als auch die Veranstalter Veranstaltungen so planen, durchführen und nachbereiten, wie ihnen dies nach dem aktuellen Stand der Technik und des Wissens zum Thema „Veranstaltungssicherheit“ möglich ist.

B. Anwendungsbereich des Orientierungsrahmens

Dieser Orientierungsrahmen befasst sich mit Großveranstaltungen im Freien unabhängig davon, ob die Veranstaltung in einer temporären Veranstaltungsstätte (bauliche Anlage) stattfindet oder nicht. Er erfasst nicht Veranstaltungen in Stadien oder vergleichbaren Bauwerken. Der Orientierungsrahmen richtet sich an alle Veranstalter, ungeachtet ihrer Organisationsform oder einer etwaigen Gewinnerzielungsabsicht.

C. Großveranstaltungen

Großveranstaltungen im Sinne dieses Orientierungsrahmens sind Veranstaltungen,

1. zu denen täglich mehr als 100.000 Besucher erwartet werden, oder
2. bei denen die Zahl der zeitgleich erwarteten Besucher ein Drittel der Einwohner der Kommune übersteigt und sich erwartungsgemäß mindestens 5.000 Besucher zeitgleich auf dem Veranstaltungsgelände befinden, oder
3. die über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügen.

Bei mobilen Veranstaltungen (z.B. Umzüge, Lauf- und Rennveranstaltungen) erfasst das Veranstaltungsgelände im Sinne der Ziffer 2 den gesamten geplanten Streckenverlauf.

Ob eine Veranstaltung im Sinne der Ziffer 3 im Vergleich zu anderen Veranstaltungen über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügt, ermittelt die Kommune, in deren Gebiet die Veranstaltung stattfinden soll, durch eine Bewertung im Einzelfall (siehe dazu E.)

D. Zentraler Ansprechpartner für Großveranstaltungen

Die Kommune soll einen Zentralen Ansprechpartner für Großveranstaltungen benennen, der

- erste Anlaufstelle für Veranstalter ist;
- bei Großveranstaltungen ein Koordinierungsgremium (siehe hierzu die Ausführungen unter F.) einberuft, falls die Behörde nicht ohnehin über ein ständiges Koordinierungsgremium verfügt;
- als Geschäftsstelle für das Koordinierungsgremium fungieren kann;
- anderen Stellen im Haus als Anlaufstelle zur Verfügung steht;
- dem Veranstalter so bald wie möglich sämtliche Informationen, z.B. über das Veranstaltungsgelände (Parallelveranstaltungen) und die Zuwegung (Baustellen etc.) zur Verfügung stellt, über die die Kommune allein verfügt und die für das Sicherheitskonzept des Veranstalters benötigt werden.

Dem Zentralen Ansprechpartner wird empfohlen, sich so früh wie möglich durch Fragebögen oder in sonstiger Art und Weise die für seine Aufgabe relevanten Eckdaten vom Veranstalter mitteilen zu lassen (siehe dazu Anhang VII).

E. Erhöhtes Gefährdungspotenzial

I. Kriterien für das Vorliegen eines erhöhten Gefährdungspotenzials

Ein erhöhtes Gefährdungspotenzial liegt in der Regel vor, wenn die Veranstaltung eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllt:

- a) Aufgrund der Zahl der erwarteten Besucher muss auf dem Veranstaltungsgelände oder im Bereich der Zu- und Abwegung mit einer hohen Personendichte gerechnet werden (siehe hierzu Anlage IV, Seite 41, Fußnote 41).
- b) Es sind besondere Konflikte unter den Besuchern bzw. mit den Ordnungskräften zu erwarten
 - aufgrund der Zusammensetzung der Besuchergruppen oder
 - aufgrund des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel.
- c) Das Veranstaltungsgelände ist (ursprünglich) nicht zu dem Zweck geschaffen worden, dort Veranstaltungen stattfinden zu lassen und weist aufgrund seiner Lage oder Beschaffenheit besondere Risiken auf.

Weitere Kriterien für ein erhöhtes Gefährdungspotenzial können darüber hinaus sein:

- a) Das Veranstaltungsgelände ist für die Art der Veranstaltung unzureichend erschlossen (z.B. Bewegungsflächen, Zuwegungen, An-/Abfahrten, Parkplätze, Kapazität des ÖPNV).
- b) Aufgrund vorangegangener Veranstaltungen bestehen Zweifel an der Eignung des Veranstalters für die Durchführung der geplanten Veranstaltung.
- c) Im Einflussbereich der geplanten Veranstaltung findet gleichzeitig eine weitere Veranstaltung statt, zu der eine hohe Zahl von Besuchern erwartet wird.

II. Bewertung des Gefährdungspotenzials

Die nach Ziffern C.1. und 2. eingestuften Großveranstaltungen leitet der Zentrale Ansprechpartner dem Koordinierungsgremium (siehe dazu die Ausführungen unter F.) zu.

Bei den Veranstaltungen gemäß Ziffer C.3. bewertet der Zentrale Ansprechpartner unter Einbeziehung der unter E.I. genannten Kriterien in einer Ersteinschätzung, ob eine Veranstaltung voraussichtlich ein erhöhtes Gefährdungspotenzials hat. Er kann sich bereits in diesem Stadium des Verfahrens mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst abstimmen, sofern das geboten ist. Grundlage der Bewertung ist eine Risiko-

beurteilung der jeweiligen Veranstaltung in Form einer Prognose. Bei der Bewertung soll der Verlauf vergleichbarer Veranstaltungen in der Vergangenheit berücksichtigt werden.

Das Koordinierungsgremium bewertet die maßgebenden Faktoren für die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadensereignisses und das Ausmaß des zu erwartenden Schadens. Neben den unter E.I. vorgeschlagenen Bewertungskriterien bezieht sich die Einschätzung des Koordinierungsgremiums auf alle bekannten Umstände, die als Gefahrenquelle erkannt werden.

Die Bewertung des Gefährdungspotenzials hat Auswirkungen

- auf die Art und den Umfang der von der Kommune (unabhängig vom Veranstalter) zu treffenden Vorbereitungsmaßnahmen hinsichtlich Planung, Material, Personal, Kommunikation vor, während und nach der Veranstaltung,
- auf die Einsatzplanung der Gefahrenabwehrbehörden und des Rettungsdienstes und
- auf den Inhalt und den Umfang der Auflagen, die einer Genehmigung beigelegt werden.

Das Ergebnis der Bewertung ist zu dokumentieren. Hierfür bietet es sich an, Veranstaltungen wie folgt zu kategorisieren:

1. Es liegt kein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor (Kategorie „grün“):

Eine Veranstaltung der Kategorie „grün“ liegt vor, wenn kein erhöhtes Gefährdungspotenzial nach E.I. anzunehmen ist.

2. Es liegt ein erhöhtes Gefährdungspotenzial vor (Kategorie „gelb“):

Eine Veranstaltung der Kategorie „gelb“ liegt vor, wenn aufgrund der Bewertung der Veranstaltung unter Einbeziehung der unter E.I. genannten Kriterien ein erhöhtes Gefährdungspotenzial (C. 3.) anzunehmen ist.

3. Die Veranstaltung kann aufgrund des Gefährdungspotenzials voraussichtlich nicht genehmigt werden (Kategorie „rot“):

Die Veranstaltung ist in die Kategorie „rot“ einzuordnen, wenn

1. die Veranstaltung über ein erhöhtes Gefährdungspotenzial verfügt,
2. die Sicherheitsbehörden ihr Einvernehmen nicht erteilt haben und
3. die erwartete Gefährdung weder durch Auflagen der zuständigen Behörde noch durch Änderung des Sicherheitskonzepts des Veranstalters ausgeschlossen oder auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Wird die Veranstaltung den Kategorien „gelb“ oder „rot“ zugeordnet oder handelt es sich um eine Veranstaltung nach C. Nrn. 1. und 2., ist dem Veranstalter unverzüglich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Kommune prüft in jedem Stadium des Verfahrens, ob Anlass besteht, die Veranstaltung einer anderen Kategorie zuzuordnen.

F. Koordinierungsgremium

Kommt der Zentrale Ansprechpartner zu der Einschätzung, dass eine Großveranstaltung vorliegt, ruft er das Koordinierungsgremium zusammen. In Kommunen, in denen regelmäßig Großveranstaltungen stattfinden, ist ein ständiges Koordinierungsgremium zweckmäßig. Für solche Kommunen ist ein Vorschlag für die Struktur des Koordinierungsgremiums dem Anhang III. zu entnehmen. Erfahrungsgemäß bietet sich eine solche Struktur veranstaltungsbezogen auch für sonstige Kommunen an.

I. Aufgaben des Koordinierungsgremiums

Das Koordinierungsgremium

- bewertet das Gefährdungspotenzial der jeweiligen Veranstaltung,
- erörtert die Stellungnahmen der gemäß § 43 Absatz 2 Sonderbauverordnung (SBauVO)¹ zu beteiligten Stellen,

¹ Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO -) vom 17. November 2009, GV. NRW. S.682.

- dokumentiert etwaige Bedenken und berichtet hierüber dem Hauptverwaltungsbeamten und
- führt die Nachbereitung der Veranstaltung (K) durch.

Das Koordinierungsgremium kann bei besonderem Bedarf Arbeitsgruppen für einzelne Bereiche der Veranstaltung einsetzen (Anlage III). Soweit erforderlich, bedient es sich des Erfahrungswissens anderer Kommunen oder Behörden oder von Experten für Veranstaltungssicherheit.

II. Zusammensetzung des Koordinierungsgremiums

Mitglieder des Koordinierungsgremiums sollen soweit wie möglich entscheidungs- und weisungsbefugte Vertreter aus den Bereichen

- Sicherheit und Ordnung
- Bauaufsicht
- Straßenverkehr
- Feuerwehr
- Träger des Rettungsdienstes
- Polizei
- Verkehrsbetriebe (ÖPNV)
- Pressestelle sein.

Diese Zusammensetzung ist weder abschließend noch zwingend. Bei jeder Veranstaltung muss daher geprüft werden, welche Stellen Beiträge für die Genehmigung der Veranstaltung leisten können.

Der Veranstalter und gegebenenfalls von ihm beauftragte Sicherheits- oder Sanitätsdienste sind anlassbezogen in die Beratungen des Koordinierungsgremiums einzubeziehen.

III. Entscheidungen des Koordinierungsgremiums

1. Großveranstaltung im Sinne von C.1.

Liegen die Voraussetzungen einer Großveranstaltung im Sinne von C.1 vor, fordert das Koordinierungsgremium den Veranstalter auf, unverzüglich ein Sicherheitskonzept vorzulegen (vgl. hierzu Anhang IV).

2. Großveranstaltung im Sinne von C.2.

Liegen die Voraussetzungen einer Großveranstaltung im Sinne von C.2 vor, fordert das Koordinierungsgremium den Veranstalter auf, unverzüglich ein Sicherheitskonzept vorzulegen.

Kommt das Koordinierungsgremium ausnahmsweise zu der Auffassung, dass die Veranstaltung im Einzelfall kein besonderes Gefährdungspotenzial aufweist, kann es auf ein Sicherheitskonzept verzichten und die Veranstaltung an den Zentralen Ansprechpartner zurückverweisen. Die Gründe für diese Einschätzung sind schriftlich zu dokumentieren.

3. Großveranstaltungen im Sinne von C.3.

Stellt das Koordinierungsgremium ein erhöhtes Gefährdungspotenzial der Veranstaltung im Sinne von C.3. fest, fordert es den Veranstalter auf, unverzüglich ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Andernfalls verweist es die Veranstaltung zur weiteren Betreuung an den Zentralen Ansprechpartner zurück.

Kommt das Koordinierungsgremium zu der Auffassung, dass eine Großveranstaltung aufgrund ihres nicht beherrschbaren Gefährdungspotenzials voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann, legt das Koordinierungsgremium den Fall dem Hauptverwaltungsbeamten zur Entscheidung vor. Diesem obliegt die Entscheidung, die Veranstaltung ggf. abzusagen.

IV. Aufgaben des Leiters des Koordinierungsgremiums

Der Leiter des Koordinierungsgremiums wird durch den Hauptverwaltungsbeamten benannt. Er ist Ansprechpartner der Veranstalter und vertritt das Koordinierungsgremium nach außen. Der Leiter des Koordinierungsgremiums und der Zentrale Ansprechpartner sollten identisch sein.

Der Leiter des Koordinierungsgremiums

- wirkt darauf hin, dass der Veranstalter den für Sicherheit und Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Feuerwehr und dem Rettungsdienst die Informationen zur Verfügung stellt, die für das Einvernehmen erforderlich sind;
- wirkt darauf hin, dass das Einvernehmen alle Teile des Sicherheitskonzepts erfasst und veranlasst gegebenenfalls die Einholung noch ausstehender Stellungnahmen;
- beruft das Koordinierungsgremium in dem Fall ein, dass eine der genannten Stellen das Einvernehmen nicht erteilt.
- teilt dem Hauptverwaltungsbeamten die Einschätzung mit, dass eine Großveranstaltung voraussichtlich nicht durchgeführt werden kann.

Der Leiter des Koordinierungsgremiums veranlasst nach der Großveranstaltung die Mitglieder des Koordinierungsgremiums zeitnah zur Nachbereitung der Veranstaltung.

G. Planung

Die Erfahrung zeigt, dass eine sorgfältige Planung die größte Gewähr für einen sicheren Ablauf am Tag der Veranstaltung bietet. Fehler und Unterlassungen in dieser Phase sind im Verlauf der Veranstaltung nur schwer oder gar nicht zu korrigieren. Mit der Planung der Veranstaltung soll daher so frühzeitig begonnen werden, dass ausreichend Zeit für die Abstimmung der Anforderungen an die Sicherheit der Veranstaltung bleibt. Grundlage der Planung sind die Angaben und Unterlagen des Veranstalters.

Nach Eingang des Antrages soll der Zentrale Ansprechpartner den Veranstalter umgehend über grundsätzlich erforderliche Auflagen (Brandschutz, Sanitätsdienstvorhaltung, privater Ordnungsdienst, Verkehrsmaßnahmen, Immissionsschutz etc.) informieren.

I. Sicherheitskonzept

Jede Planung beginnt mit der Analyse der bekannten und zu erwartenden Gefährdungspotenziale. Im Fall einer Großveranstaltung muss der Veranstalter das konkrete Gefährdungspotenzial berücksichtigen und ein Sicherheitskonzept vorlegen, das die möglichen Risiken ebenso beschreibt wie die Vorkehrungen, diese zu vermeiden bzw. auf ein akzeptables Maß zu minimieren.

Ein Sicherheitskonzept für Veranstaltungen beschreibt unter Berücksichtigung baulicher, technischer und/oder organisatorischer Belange, die für die sichere Durchführung einer Veranstaltung relevant sind, mit welchen Maßnahmen ein auf die Veranstaltung abgestimmtes Schutzniveau erreicht wird.

Das Sicherheitskonzept basiert auf individuellen Gefährdungs- und Risikoanalysen, identifiziert Schwachstellen und benennt die zur Abwehr der hiermit verbundenen Gefährdungen und Risiken zu treffenden Maßnahmen.

Das Sicherheitskonzept stellt die Anforderungen an die Gefahrenabwehr, den Brandschutz (ggf. in Abstimmung mit den zuständigen Behörden), den Rettungs- und Sanitätsdienst und die Zusammenarbeit mit den Gefahrenabwehrbehörden dar. Es umfasst auch ein Szenario für den Fall einer Absage am Veranstaltungstag, in dem konkret festgelegt wird, wie und von wem die Absage kommuniziert wird (vgl. Anhang IV).

Für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen, für die bereits ein Sicherheitskonzept erstellt wurde, hat der Veranstalter dieses rechtzeitig vor der jeweils nächsten Veranstaltung zu aktualisieren. Haben sich Bewertungsfaktoren geändert, ist das Sicherheitskonzept anzupassen oder gegebenenfalls neu zu erstellen. Dies gilt auch

für Sicherheitskonzepte, die vor der Geltung des Orientierungsrahmens erstellt wurden.

II. Identität zwischen Veranstalter und Genehmigungsbehörde

Veranstaltungen, bei denen die Kommune zugleich Veranstalter ist, bergen die Gefahr der Interessenkollision. Daher ist sicherzustellen, dass das Amt, das die Veranstaltung plant und durchführt, nicht zugleich das Koordinierungsgremium leitet (Vier-Augen-Prinzip). Ist die Kommune zugleich Veranstalter, ist auch sie verpflichtet, ein Sicherheitskonzept zu erstellen.

Bei Identität zwischen Genehmigungsbehörde und Veranstalter sollte der Rat der zuständigen Aufsichtsbehörde in Anspruch genommen, oder auf Erfahrungen anderer Kommunen zurückgegriffen werden, die bereits ähnliche Veranstaltungen durchgeführt haben. Es besteht außerdem die Möglichkeit, Experten zur Beratung und Moderation hinzuzuziehen.

H. Genehmigung

Bedürfen Teile einer Veranstaltung oder bauliche Anlagen auf dem Veranstaltungsgelände einer Genehmigung, wirken Veranstalter und Behörde darauf hin, dass diese spätestens 10 Tage vor der Veranstaltung zugestellt wird.

Die Genehmigung ergeht unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts und legt fest, welche Sicherheitsanforderungen die Veranstaltung ggf. darüber hinaus erfüllen muss. Erteilt die Kommune mehrere Genehmigungen, stellt sie die Anforderungen für die jeweilige Veranstaltung in einem Text zusammen, um sicherzustellen, dass sich Auflagen einzelner Ämter nicht widersprechen. Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums erhalten zeitgleich je eine Kopie der Genehmigung(en).

Die Gefahrenabwehrbehörden und die an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen erstellen ihre Einsatzpläne unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts.

I. Einvernehmen

Einvernehmen im Sinne dieses Orientierungsrahmens bedeutet, dass die in § 43 Abs. 2 SBauVO genannten Stellen den Maßnahmen und Ausführungen im Sicherheitskonzept zustimmen, die ihren Zuständigkeitsbereich betreffen. Das Einvernehmen ist durch Unterschrift eines entscheidungsbefugten Vertreters der Behörde zu dokumentieren. Das unterschriebene Dokument ist zu den Unterlagen zu nehmen.

Der Leiter des Koordinierungsgremiums überprüft, ob zu allen Teilen des Sicherheitskonzeptes das Einvernehmen der zuständigen Stellen vorliegt. Ggf. beteiligt er weitere Stellen.

Erteilt eine der bezeichneten Stellen ihr Einvernehmen nicht, berät das Koordinierungsgremium darüber, ob die Bedenken durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung oder Ergänzungen des Sicherheitskonzeptes des Veranstalters ausgeräumt werden können. Ist dies nicht der Fall, sind die Gründe für die Nichterteilung des Einvernehmens zu dokumentieren und dem Hauptverwaltungsbeamten mitzuteilen.

J. Durchführung

Die Mitglieder des Koordinierungsgremiums sollen sich durch Übungen und Hospitationen bei in Großveranstaltungen erfahrenen Kommunen auf ihre Aufgaben während einer Veranstaltung vorbereiten.

Am Veranstaltungstag veranlasst der Leiter des Koordinierungsgremiums eine abschließende Begehung des Geländes und eine letzte Sicherheitsbesprechung mit den Mitgliedern des Koordinierungsgremiums und dem Veranstalter, um das Gelände für die Veranstaltung frei geben zu können.

Der Leiter des Koordinierungsgremiums wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder des Koordinierungsgremiums

1. während der Durchführung der Veranstaltung über Möglichkeiten der gesicherten und verlässlichen Kommunikation mit den durch sie vertretenen Stellen oder Organisationen und dem Veranstalter verfügen und
2. die Organisation dieser Kommunikation und ihre Ansprechpartner kennen. (Einzelheiten zur Vorsorge für eine Krisenkommunikation sind im Sicherheitskonzept im Zusammenhang mit dem Prüfungsaspekt "Szenarienbeschreibung" festzulegen; siehe oben I. und Anlage IV.)

Werden Teile der Veranstaltung oder bauliche Anlagen mit Nebenbestimmungen genehmigt, wirkt der Leiter des Koordinierungsgremiums darauf hin, dass die zuständigen Stellen die Einhaltung der von ihnen festgesetzten Nebenbestimmungen vor Beginn und während der Veranstaltung überwachen und ihm das protokollierte Ergebnis unverzüglich mitteilen. Der Leiter des Koordinierungsgremiums stellt sicher, dass er diese Informationen so rechtzeitig erhält, dass Nachbesserungen möglich sind oder anderenfalls die Veranstaltung abgesagt werden kann. Er sorgt dafür, dass die aktuelle Fassung des Sicherheitskonzepts den Mitgliedern des Koordinierungsgremiums rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zur Verfügung steht.

Erfordert es die Art der Veranstaltung, versammeln sich die Mitglieder des Koordinierungsgremiums in einem Raum in der Nähe oder auf dem Veranstaltungsgelände, der über die notwendigen Kommunikationsmittel verfügt (siehe oben 1.) und in dem alle für die Veranstaltung relevanten Unterlagen, insbesondere erteilte Genehmigungen und das Sicherheitskonzept, verfügbar sind. Ist die ständige Anwesenheit des Koordinierungsgremiums nicht erforderlich, kann der Leiter des Koordinierungsgremiums es bei einer Rufbereitschaft der Mitglieder bewenden lassen.

Für Fälle, in denen die Veranstaltung kurz vor oder am Veranstaltungstag selbst aus Gründen der Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abgesagt werden muss, legt der Hauptverwaltungsbeamte vorsorglich fest, wer im Fall seiner Abwesenheit die Entscheidung über die Absage zu treffen hat und wem an seiner Stelle die Letztentscheidungsbefugnis für die Gefahrenabwehrmaßnahmen und die Krisenkommunikation seiner Behörde an diesem Tag obliegt. Diese Kompetenzen kann der Hauptverwaltungsbeamte dem Leiter des Koordinierungsgremiums übertragen.

Eine Absage kurz vor oder während der Veranstaltung erfordert regelmäßig die Anwesenheit der Mitglieder des Koordinierungsgremiums sowie von entscheidungsbefugten Vertretern des Veranstalters und seines Sicherheitsdienstes in dem dafür vorgesehenen Raum auf dem oder nahe am Veranstaltungsgelände. Sofern die Mitglieder nicht ohnehin bereits anwesend sind, kommen sie veranlasst durch den Leiter des Koordinierungsgremiums über die vorher abgesprochene und allen Mitgliedern bekannte Rufbereitschaft (siehe oben 1. und 2.) umgehend zusammen. Die Information des Leiters des Koordinierungsgremiums über besondere Ereignisse im Zusammenhang mit der Veranstaltung, erfolgt nach Absprache durch Feuerwehr oder Polizei.

Das Koordinierungsgremium soll dafür Sorge tragen, dass erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr und die nach dem Sicherheitskonzept des Veranstalters in Gang zu setzenden Szenarien im Fall einer kurzfristigen Absage aufeinander abgestimmt und koordiniert durchgeführt werden. Bereits bei den Festlegungen im Sicherheitskonzept zu Absageszenarien (siehe I.) ist darauf zu achten, dass durch den Inhalt oder die Form der Absagen Gefahren für die öffentliche Sicherheit vermieden oder zumindest minimiert werden. Über die Absageszenarien im Sicherheitskonzept hinaus kann die Kommune zur Abwehr konkreter Gefahren am Veranstaltungstag notwendige Kommunikationsmaßnahmen ergreifen.

Die Überwachung des öffentlichen Raumes außerhalb des definierten Veranstaltungsbereichs im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr ist originäre Aufgabe der zuständigen Kommune. Die Lenkung der Besucherströme und die Sicherung der Zu- und Abwege vor Beginn und nach dem Ende der Veranstaltung erfolgt in Kooperation mit dem Veranstalter und unter Berücksichtigung des Sicherheitskonzepts. Die Polizei wirkt bei der Verkehrsregelung anlassbezogen mit und gewährleistet erforderlichenfalls das Freimachen/-halten von Not- und Rettungswegen. Sie unterstützt im Übrigen die Kommune im Wege der Amtshilfe.

Der Veranstalter hält während der Veranstaltung alle notwendigen Planunterlagen und Genehmigungen vor. Er gewährleistet im Veranstaltungsbereich die Umsetzung des Sicherheitskonzepts und der Nebenbestimmungen der Genehmigung. Die Kompetenzen der Gefahrenabwehrbehörden bleiben unberührt.

K. Nachbereitung

Großveranstaltungen sollen nachbereitet werden. Die Nachbereitung gewährleistet die systematische Überprüfung und Auswertung von Großveranstaltungen unter Beteiligung der an der Planung und Durchführung der Großveranstaltung beteiligten Stellen und Organisationen. Art und Umfang der Nachbereitung richten sich nach der Bedeutung der Veranstaltung.

Die Nachbereitung dient vor allem dazu,

- im Zusammenhang mit der Planung, Genehmigung und Durchführung der Veranstaltung gewonnene Erfahrungen zu analysieren, zu strukturieren und für den eigenen Arbeitsbereich und darüber hinaus verwertbar zu machen und
- Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten und dadurch die Qualität der Verwaltungsarbeit für künftige Veranstaltungen

zu sichern und zu steigern.

Es bietet sich an, jede Großveranstaltung zu analysieren und das Ergebnis schriftlich zu dokumentieren, um für künftige Veranstaltungen vorbereitet zu sein, aber auch um diese Erfahrungen anderen Kommunen und Behörden zur Verfügung zu stellen. Eine Handlungsempfehlung für die Nachbereitung und ein Formblatt für zur Erfassung von Veranstaltungserfahrungen enthalten die Anhänge V und VI.

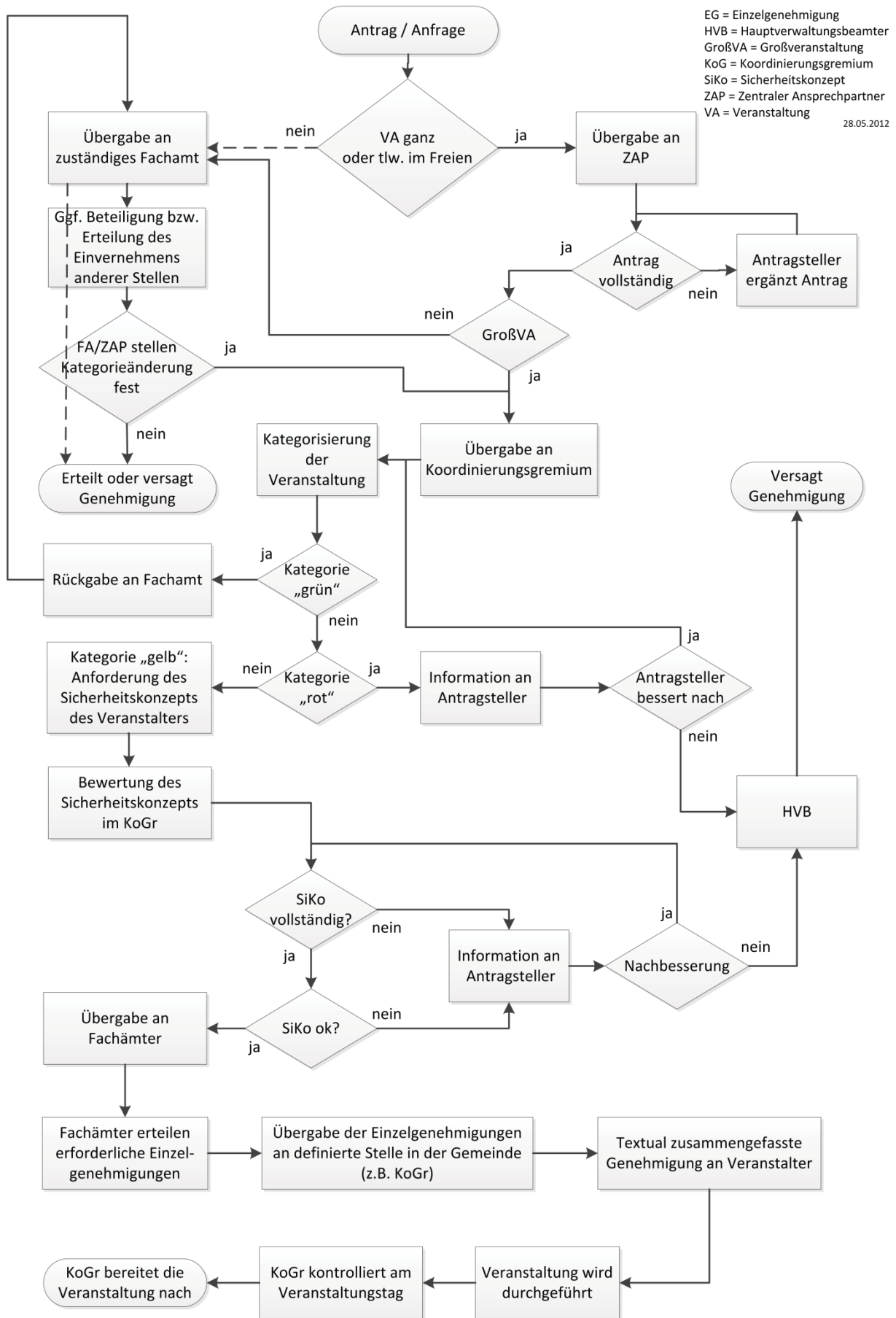
Anhänge:

In den nachfolgenden Anhängen ist eine Sammlung von Beispielen zu Sicherheitskonzepten, Organisationsplänen, Nachbereitung von Veranstaltungen, Erfassungsbögen für Veranstaltungen zusammengestellt. Diese Beispiele haben sich in der Praxis bewährt, stellen aber jeweils eine Lösungsoption für die konkrete Kommune, die sich des entsprechenden Formulars oder der beschriebenen Vorgehensweise bei der Bearbeitung von Großveranstaltungen bedient haben, dar. Sie sollen den handelnden Kommunen Unterstützungshilfen bieten, die je nach Größe der Kommune, aber auch bestehender Ablauforganisationen ganz oder teilweise übernommen werden können.

Der in Anhang I dargestellte Ablaufplan unternimmt den Versuch, den Organisationsrahmen in einem auf eine Seite beschränkten Schema darzustellen.

In Anhang II sind die derzeit wohl bei Veranstaltungen zu beachtenden Normen zusammengestellt worden, wobei nicht auszuschließen ist, dass im Einzelfall die ein oder andere nicht genannte Norm als Rechtsgrundlage für eine Genehmigung in Betracht kommen könnte.

Anlage I: Ablaufplan



Anhang II: Maßgebliche Vorschriften

I. Übersicht

1. Einleitung

Die geltende Rechtslage betreffend Großveranstaltungen ist unübersichtlich. Bereits der Begriff der Großveranstaltung ist - wie unter C. noch ausgeführt wird - nicht verbindlich im Rechtssystem eingeführt, sieht man von seiner bloßen Erwähnung in § 6 Abs. 1 Nr. 13 StVG¹ ab.

Zudem existiert, anders als etwa in Bayern², keine (generalklauselartige) gesetzliche Vorschrift, die für eine Veranstaltung ab einem bestimmten Risikopotenzial eine An-

¹ § 6 Abs. 1 StVG Nr. 13:

(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassen über

...

Nr. 13: die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs.

² Art. 19 LStVG Bay

(1) ¹ Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Kommune unter Angabe der Art, des Orts und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen. ² Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Vergnügungen, die vorwiegend religiösen, künstlerischen, kulturellen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Vergnügungen in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

(3) ¹ Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

1. die nach Absatz 1 erforderliche Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird,

2. es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt oder

3. zu einer Veranstaltung, die außerhalb dafür bestimmter Anlagen stattfinden soll, mehr als eintausend Besucher zugleich zugelassen werden sollen. Zuständig sind die Kommunen, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Kommunen und Landratsämter.

(4) Die Erlaubnis nach Absatz 3 ist zu versagen, wenn es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter oder zum Schutz vor erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft oder vor erheblichen Beeinträchtigungen der Natur oder Landschaft erforderlich erscheint. ² Das gleiche gilt, sofern andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Die Kommunen, für motorsportliche Veranstaltungen die kreisfreien Kommunen und Landratsämter, können zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen und sonstiger Vergnügungen treffen. Reichen Anordnungen nach Satz 1 nicht aus oder stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften entgegen, so kann die Veranstaltung untersagt werden.

(6) *(aufgehoben)*

(7) Die Kommunen können durch Verordnung

1. die Veranstaltung von Vergnügungen bestimmter Art von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 oder von der Erlaubnispflicht nach Absatz 3 ausnehmen, soweit die Kommunen nach Absatz 3 Satz 2 zuständig sind und diese Pflichten zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht erforderlich erscheinen,

2. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter die Anzeigepflicht nach Absatz 1 auf die Veranstaltung bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen im Sinn des Absatzes 2 erstrecken und Anforderungen an die Veranstaltung öffentlicher oder sonstiger Vergnügungen stellen,

3. zum Schutz der in Absatz 4 Satz 1 bezeichneten Rechtsgüter eine Sperrzeit für die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen oder bestimmter Arten öffentlicher Vergnügungen festsetzen; in der Verordnung kann bestimmt werden, dass die Sperrzeit bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse für den Einzelfall verlängert, verkürzt oder aufgehoben werden kann. Das Staatsministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung gleiches für das gesamte Staatsgebiet bestimmen.

(8) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. eine öffentliche Vergnügung ohne die erforderliche Anzeige oder Erlaubnis veranstaltet,

2. als Veranstalter einer Vergnügung die mit der Erlaubnis verbundenen vollziehbaren Auflagen nicht erfüllt oder einer vollziehbaren Anordnung nach Absatz 5 nicht Folge leistet oder

3. einer Verordnung nach Absatz 7 Nrn. 2 oder 3 zuwiderhandelt.

(9) Die Absätze 1 bis 5, 7 und 8 sind nicht anzuwenden, soweit bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Vorschriften bestehen.

zeige- oder Genehmigungspflicht postuliert und einen Auflagenvorbehalt zur Vorsorge vor Gefahren für Gesundheit und Leben der Besucher vorsieht.

Demgegenüber kennen das Bundes- und das nordrhein-westfälische Landesrecht eine Vielzahl von einzelnen Anzeige- und Genehmigungspflichten, die formal in separaten Verwaltungsverfahren abzuarbeiten sind. Zum Teil beziehen sie sich nur auf einzelne Ausschnitte einer Veranstaltung (z.B. die Nutzung einer öffentlichen Verkehrsfläche), zum Teil stellen sie Anforderungen, die sich nicht immer an den Veranstalter richten (z.B. Schankerlaubnisse).

2. Abgrenzung der Veranstaltung von einer Versammlung

Auch die Abgrenzung der Veranstaltung von einer Versammlung, die dem besonderen Schutz durch Art. 8 GG unterliegt, ist in vielen Fällen schwierig. Sie muss anhand der konkreten Umstände betrachtet werden.

In einer Kammerentscheidung, der zwei Anträge zu modernen Event-Veranstaltungen (Love Parade, Fuck Parade) zugrunde lagen, hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass Musik- und Tanzveranstaltungen nicht allein dadurch zu einer Versammlung i.S.v. Art. 8 GG werden, dass bei ihrer Gelegenheit auch Meinungskundgaben erfolgen. Erforderlich sei vielmehr, dass nach dem Gesamtgepräge einer Veranstaltung die Meinungskundgabe im Vordergrund stehe. Hierbei sei zwar das "Selbstbestimmungsrecht" der Veranstaltungsteilnehmer zu berücksichtigen, die rechtliche Einordnung stehe jedoch den dazu berufenen Gerichten zu. Bei verbleibenden Zweifeln bewirke der hohe Rang der Versammlungsfreiheit hingegen, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln sei (BVerfG (K) NJW 2001, 2459, 2460 f.). Im Ergebnis sah das Bundesverfassungsgericht in beiden Veranstaltungen (Love Parade und Fuck Parade) ungeachtet ihrer unterschiedlichen Ausgestaltung keine Versammlung.

Umgekehrt hat das Gericht in einer späteren Entscheidung festgehalten, dass der versammlungsrechtliche Charakter einer Veranstaltung nicht allein durch den Umstand entfalle, dass im Programm etliche musikalische Einlagen mit mehr oder minder intensivem Bezug zum meinungsrelevanten Motto der Versammlung vorgesehen sind, solange diese nicht bestimmend für den Gesamtcharakter der Veranstaltungen würden (BVerfG (K) 2005, 1955, 1056; VGH Mannheim, VBIBW 2010, S. 468 - Skinheadkonzert).

Die Abgrenzung der bloßen Veranstaltung von einer Versammlung mit meinungsbildendem Charakter muss von der Behörde im Einzelfall anhand der bekannten Umstände getroffen werden.

Die für bloße Veranstaltungen relevanten Vorschriften werden im Folgenden dargestellt.

II. Die wichtigsten Vorschriften im Überblick

1. Festsetzung für Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte

Ein Rechtsbereich, der für Großveranstaltungen von wesentlicher Bedeutung ist, ist das Gewerberecht.

Auch wenn Großveranstaltungen als Volksfeste, Messen, Ausstellungen, Groß-, Wochen-, Spezial- oder Jahrmärkte organisiert sind, bedürfen sie grundsätzlich keiner besonderen gewerberechtlichen Erlaubnis (sog. Marktfreiheit): Es steht dem Veranstalter eines Volksfestes, Marktes daher grundsätzlich frei, seine Veranstaltung ohne Festsetzung durch die Gemeinde durchzuführen.

Beantragt ein Veranstalter gemäß § 69a Abs. 1³, § 60b Abs. 2 GewO⁴ eine sogenannte Festsetzung eines Volksfestes, einer Ausstellung oder eines Marktes kann er eine Privilegierung der Veranstaltung erreichen. Durch eine solche Festsetzung erhält der Veranstalter den Anspruch auf die Durchführung des Festes in dem festgelegten Zeitraum. Eine Festsetzung ist auch für Zeiten außerhalb der Ladenöffnungszeiten möglich. Ein nicht durch eine Festsetzung privilegiertes Volksfest oder ein Markt wäre hingegen an die üblichen Ladenöffnungszeiten gebunden.

³ § 69 a Abs. 1 GewO:

Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn

Nr. 1. die Veranstaltung nicht die in den §§ 64, 65, 66, 67 oder 68 aufgestellten Voraussetzungen erfüllt,

Nr. 2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller oder eine der mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Personen die für die Durchführung der Veranstaltung erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,

Nr. 3. die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind oder

Nr. 4. die Veranstaltung, soweit es sich um einen Spezialmarkt oder einen Jahrmarkt handelt, vollständig oder teilweise in Ladengeschäften abgehalten werden soll.

⁴ § 60b Abs. 2 GewO:

§ 68a Satz 1 erster Halbsatz und Satz 2, § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69a bis 71a finden entsprechende Anwendung; jedoch bleiben die §§ 55 bis 60a und 60c bis 61a sowie 71b unberührt.

Der Antrag auf Festsetzung ist abzulehnen, wenn die Durchführung der Veranstaltung dem öffentlichen Interesse widerspricht, insbesondere der Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit nicht gewährleistet ist oder sonstige erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu befürchten sind (§ 69 a Abs. 1 Nr. 3 GewO).

Nach § 69a Abs. 2 GewO⁵ kann im öffentlichen Interesse, insbesondere wenn dies zum Schutz der Veranstaltungsteilnehmer vor Gefahren für Leben oder Gesundheit oder sonst zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist, die Festsetzung mit Auflagen verbunden werden.

2. Baurecht

Auch das Bauordnungsrecht enthält Vorgaben, die sich in bestimmten Fallkonstellationen auf die Planung und Durchführung von Großveranstaltungen auswirken.

a) Bauliche Anlagen

Bauordnungsrecht kann bei der Zulassung von Veranstaltungen allerdings immer nur in den Fällen relevant werden, wenn bauliche Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 1 BauO NRW⁶ im Spiel sind. Gegenstand bauaufsichtlicher Prüfung ist allein die bauliche Anlage und die Frage ihrer Eignung als Versammlungsstätte, nicht die Veranstaltung als solche.

b) Fliegende Bauten

Für bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden (sogenannte fliegende Bauten, etwa: Fahrgeschäfte, Karussells, Luftschaukeln, Riesenräder, Achterbahnen, nicht ortsfeste

⁵ § 69a Abs. 2 GewO:

(2) ¹Die zuständige Behörde hat die Festsetzung zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 vorgelegen hat; im übrigen kann sie die Festsetzung zurücknehmen, wenn nachträglich Tatsachen bekannt werden, die eine Ablehnung der Festsetzung gerechtfertigt hätten. ²Sie hat die Festsetzung zu widerrufen, wenn nachträglich ein Ablehnungsgrund nach § 69a Abs. 1 Nr. 3 eintritt; im übrigen kann sie die Festsetzung widerrufen, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Ablehnung der Festsetzung rechtfertigen würden.

⁶ § 2 Abs. 1 BauO NRW:

Bauliche Anlagen sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden.

Tribünen, Schaubuden, Festzelte und Zirkuszelte, Bühnen und Bühnenüberdachungen für Konzerte), gilt nach § 79 BauO NRW⁷ Folgendes:

Bevor Fliegende Bauten ein erstes Mal aufgestellt werden, bedürfen sie einer Ausführungsgenehmigung. Sie dürfen nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes angezeigt ist und ggf. eine Gebrauchsabnahme erfolgt ist. Ausgenommen von einer Ausführungsgenehmigung sind bestimmte Fliegende Bauten, wie etwa eingeschossige Zelte mit einer Grundfläche von weniger als 75 m² oder Bühnen einschließlich Überdachungen und sonstigen Aufbauten bis 5 m Höhe mit einer Grundfläche bis 100 m² und einer Fußbodenhöhe bis 1,5 m. Umfangreiche Einzelheiten sind in einer Verwaltungsvorschrift geregelt (vgl. Fliegende Bauten (FIBau NRW), RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr - VI A 3 – 125 - v. 20.2.2008).

⁷ § 79 BauO:

- (1) ¹Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. ²Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.
- (2) ¹Fliegende Bauten bedürfen, bevor sie erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden, einer Ausführungsgenehmigung. ²§ 54 Abs. 2 Nr. 4 bis 12, 21 und 23 gilt entsprechend. ³Dies gilt nicht für Fliegende Bauten bis zu 5 m Höhe, die nicht dazu bestimmt sind, von Besucherinnen und Besuchern betreten zu werden sowie für Zelte bis zu einer Grundfläche von 75 m².
- (3) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird von der Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung hat. ²Hat die Antragstellerin oder der Antragsteller ihre oder seine Hauptwohnung oder ihre oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist die Bauaufsichtsbehörde zuständig, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll. ³Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die oberste Bauaufsichtsbehörde kann bestimmen, dass Ausführungsgenehmigungen für Fliegende Bauten nur durch bestimmte Bauaufsichtsbehörden erteilt werden dürfen.
- (5) ¹Die Ausführungsgenehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 77 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ²Die Ausführungsgenehmigung wird in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenen Bauvorlagen beizufügen ist. ³In der Ausführungsgenehmigung kann bestimmt werden, dass Anzeigen nach Absatz 7 nicht erforderlich sind, wenn eine Gefährdung im Sinne des § 3 Abs. 1 nicht zu erwarten ist.
- (6) ¹Die Inhaberin oder der Inhaber der Ausführungsgenehmigung hat den Wechsel ihrer oder seiner Hauptwohnung oder ihrer oder seiner gewerblichen Niederlassung oder die Übertragung eines Fliegenden Baues an Dritte der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen, die die Ausführungsgenehmigung erteilt hat. ²Die Behörde hat die Änderungen in das Prüfbuch einzutragen und sie, wenn mit den Änderungen ein Wechsel der Zuständigkeit verbunden ist, der nunmehr zuständigen Behörde mitzuteilen.
- (7) ¹Fliegende Bauten, die nach Absatz 2 Satz 1 einer Ausführungsgenehmigung bedürfen, dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur in Gebrauch genommen werden, wenn ihre Aufstellung der Bauaufsichtsbehörde des Aufstellungsortes unter Vorlage des Prüfbuches angezeigt ist. ²Die Bauaufsichtsbehörde kann die Inbetriebnahme dieser Fliegenden Bauten von einer Gebrauchsabnahme abhängig machen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit oder Betriebssicherheit erforderlich ist. ³Technisch schwierige Fliegende Bauten sowie Zelte und Tribünen, die in wechselnden Größen aufgestellt werden können, sind immer einer Gebrauchsabnahme zu unterziehen. ⁴Das Ergebnis der Abnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (8) ¹Die für die Erteilung der Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Auflagen machen oder die Aufstellung oder den Gebrauch Fliegender Bauten untersagen, soweit dies nach den örtlichen Verhältnissen oder zur Abwehr von Gefahren erforderlich ist, insbesondere weil die Betriebssicherheit oder Standsicherheit nicht oder nicht mehr gewährleistet ist oder weil von der Ausführungsgenehmigung abgewichen wird. ²Wird die Aufstellung oder der Gebrauch aufgrund von Mängeln am Fliegenden Bau untersagt, so ist dies in das Prüfbuch einzutragen. ³Die für die Ausführungsgenehmigung zuständige Behörde ist zu benachrichtigen, das Prüfbuch ist einzuziehen und ihr zuzuleiten, wenn die Herstellung ordnungsgemäßer Zustände innerhalb angemessener Frist nicht zu erwarten ist.
- (9) ¹Bei Fliegenden Bauten, die von Besucherinnen und Besuchern betreten und längere Zeit an einem Aufstellungsort betrieben werden, kann die für die Gebrauchsabnahme zuständige Bauaufsichtsbehörde aus Gründen der Sicherheit Nachabnahmen durchführen. ²Das Ergebnis der Nachabnahme ist in das Prüfbuch einzutragen.
- (10) § 69, § 72 Abs. 1 Satz 2 und § 81 Abs. 1, 3 und 4 gelten entsprechend.
- (11) Absätze 2 bis 10 finden auf Fliegende Bauten, die der Landesverteidigung dienen, keine Anwendung.

Eine Baugenehmigung kann erforderlich sein, wenn an Fliegenden Bauten bauliche Anlagen z.B. in Form von Anbauten errichtet (wie Bauzäune für Eingangskontrollen etc.) werden. Die Gebrauchsabnahme für den Fliegenden Bau genügt dann nicht.

c) Veranstaltungen im Freien **außerhalb baulicher Anlagen**

Für Veranstaltungen im Freien enthält das Bauordnungsrecht keine Vorgaben, wenn sie für jedermann ohne Einlasskontrollen zugänglich sind und auf Flächen stattfinden, die nicht eingezäunt sind, also jederzeit und ungehindert über öffentliche Verkehrsflächen betreten oder verlassen werden können.

Nur in den Fällen, in denen z.B. durch Zugangskontrollen und Absperrungen eine einheitliche bauliche Anlage entsteht (auch auf einer öffentlichen Verkehrsfläche, wenn durch Ein- bzw. Aufbauten und Absperrungen bauliche Anlagen geschaffen werden, mit denen der allgemeine Verkehr ausgeschlossen wird), bedarf diese einer Baugenehmigung. Nach § 75 Abs. 1 S. 1 BauO NRW⁸ ist diese zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Der Prüfungsumfang ist unbeschränkt, der Antrag auf Baugenehmigung muss sich also an allen öffentlich-rechtlichen anlagenbezogenen Vorschriften messen lassen. Eine Konzentrationswirkung, also die Ersetzung sonst erforderlicher Genehmigungen durch eine einzige, hat die Baugenehmigung nur, wenn es andere Normen anordnen. Im Bereich der Veranstaltungen sind keine Regelung bekannt, die eine Konzentrationswirkung der Baugenehmigung anordnen.

Kleinere bauliche Anlagen (etwa kleinere Verkaufsstände), die bei Veranstaltungen wie Stadtfesten, Schützenfesten, Weihnachtsmärkten o. ä. errichtet werden, sind als **einzelne** bauliche Anlagen genehmigungsfrei nach § 65 Abs. 1 Nr. 40 BauO NRW⁹. Die materiellen Anforderungen der BauO gelten gleichwohl (§ 65 Abs. 4 BauO NRW¹⁰). Stellen sie sich in ihrer Gesamtheit aber, etwa wegen der erwähnten Absperrungen, als einheitliche bauliche Anlage dar, ist regelmäßig eine Baugenehmigung erforderlich.

⁸ § 75 Abs. 1 BauO NRW:

(1) ¹Die Baugenehmigung ist zu erteilen, wenn dem Vorhaben öffentlich-rechtliche Vorschriften nicht entgegenstehen. ²Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie braucht nicht begründet zu werden. ³Eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller mit der Baugenehmigung zuzustellen.

⁹ § 65 Abs. 1 Nr. 40

(1) Die Errichtung oder Änderung folgender baulicher Anlagen sowie anderer Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 bedarf keiner Baugenehmigung:

Nr. 40. bauliche Anlagen, die zu Straßenfesten, Märkten und ähnlichen Veranstaltungen nur für kurze Zeit aufgestellt werden und die keine Fliegenden Bauten sind,

¹⁰ § 65 Abs. 4 BauO NRW:

(4) Die Genehmigungsfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die in diesem Gesetz, in Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes oder in anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften gestellt werden.

d) Sonderbauten

Besondere Regeln sind zu beachten, wenn die bauliche Anlage als **Sonderbau** (bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung) zu qualifizieren ist. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist dann nach § 54 BauO NRW¹¹ zu prüfen, welche besonderen Anforderungen gestellt oder Erleichterungen gestattet werden können.

Bei Veranstaltungen wird zudem oft Teil 1 der Sonderbauverordnung (SBauVO) über Versammlungsstätten einschlägig sein. Bei Veranstaltungen im Freien ist das der Fall bei Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucher fasst (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 SBauVO NRW¹²). Es gelten dann besondere Regelungen namentlich zu Baustoffen und Bauteilen, Rettungswegen sowie technischen Anlagen und Einrichtungen. Von diesen Vorschriften kann unter den Voraussetzungen des § 73 BauO

¹¹ § 54 BauO NRW:

Abs. 1: Für bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung (Sonderbauten) können im Einzelfall zur Verwirklichung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 besondere Anforderungen gestellt werden. Erleichterungen können im Einzelfall gestattet werden, soweit es der Einhaltung von Vorschriften

- a) wegen der besonderen Art oder Nutzung baulicher Anlagen und Räume oder
- b) wegen der besonderen Anforderungen nach Satz 1 nicht bedarf.

Abs. 2: Anforderungen und Erleichterungen können sich insbesondere erstrecken auf

1. die Abstände von Nachbargrenzen, von anderen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und von öffentlichen Verkehrsflächen sowie auf die Größe der auf Baugrundstücken freizuhaltenen Flächen,
2. die Anordnung der baulichen Anlagen auf dem Grundstück,
3. die Öffnungen nach öffentlichen Verkehrsflächen und nach angrenzenden Grundstücken,
4. die Bauart und Anordnung aller für die Standsicherheit, Verkehrssicherheit, den Brandschutz, den Wärme- und Schallschutz oder Gesundheitsschutz wesentlichen Bauteile,
5. Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen,
6. die Feuerungsanlagen und Heizräume,
7. die Anordnung und Herstellung der Aufzüge sowie die Treppen, Treppenräume, Flure, Ausgänge, sonstige Rettungswege und ihre Kennzeichnung,
8. die zulässige Zahl der Benutzerinnen und Benutzer, Anordnung und Zahl der zulässigen Sitzplätze und Stehplätze bei Versammlungsstätten, Gaststätten, Vergnügungsstätten, Tribünen und Fliegenden Bauten,
9. die Lüftung,
10. die Beleuchtung und Energieversorgung,
11. die Wasserversorgung,
12. die Aufbewahrung und Beseitigung von Abwasser und von Abfällen,
13. die Stellplätze und Garagen sowie die Abstellplätze für Fahrräder,
14. die Anlage der Zufahrten und Abfahrten,
15. die Anlage von Grünstreifen, Baumbepflanzungen und anderen Pflanzungen sowie die Begrünung von Aufschüttungen und Abgrabungen,
16. Löschwasser-Rückhalteinrichtungen,
17. die Qualifikation der Bauleiterin oder des Bauleiters und der Fachbauleiterinnen und der Fachbauleiter,
18. die Bestellung einer oder eines Brandschutzbeauftragten für den Betrieb eines Gebäudes,
19. die Pflicht, ein Brandschutzkonzept vorzulegen, und dessen Inhalt,
20. weitere Bescheinigungen, die nach Fertigstellung des Rohbaus oder nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen zu erbringen sind,
21. Nachweise über die Nutzbarkeit der Rettungswege im Brandfall,
22. Prüfungen und Prüfungen, die von Zeit zu Zeit zu wiederholen sind (wiederkehrende Prüfungen), sowie die Bescheinigungen, die hierfür zu erbringen sind,
23. den Betrieb und die Benutzung.

(3) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten insbesondere für die in § 68 Abs. 1 Satz 3 aufgeführten Vorhaben.

¹² § 1 Abs. 1 SBauVO NRW:

(1) Die Vorschriften des Teils 1 gelten für den Bau und Betrieb von

1. Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen. Sie gelten auch für Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen, wenn diese Versammlungsräume gemeinsame Rettungswege haben;
2. Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1 000 Besucher fasst und ganz oder teilweise aus baulichen Anlagen besteht;
3. Sportstadion, die mehr als 5 000 Besucher fassen.

NRW¹³ in Einzelfällen abgewichen werden, ggf. erfordert dies Kompensationsmaßnahmen.

Eine wichtige Vorschrift für Versammlungsstätten ist § 43 SBauVO NRW¹⁴. Sie verlangt vom Betreiber die Aufstellung eines Sicherheitskonzepts und die Stellung eines Ordnungsdienstes, wenn es die Art der Veranstaltung erfordert. Ein solches Sicherheitskonzept ist nicht Bestandteil einer Baugenehmigung, sondern eine Betriebsvorschrift.

Für Versammlungsstätten mit mehr als 5.000 Besucherplätzen ist nach § 43 Abs. 2 SBauVO NRW das Einvernehmen der für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden (insbesondere Polizei, Ordnungsbehörde und Feuerwehr) hinsichtlich des Sicherheitskonzepts nötig. Die Bauaufsichtsbehörde prüft nicht nur, ob das Einvernehmen dieser Behörden vorliegt, sondern auch, ob das Sicherheitskonzept nicht im Widerspruch zur Baugenehmigung steht. Eine weitere inhaltliche Überprüfung sieht die SBauVO nicht vor. Gesetz und Verordnung schweigen zudem dazu, welche Vorgaben für den Inhalt des Sicherheitskonzepts im Einzelnen bestehen.

Gemäß § 38 Abs. 1 SBauVO NRW¹⁵ ist der Betreiber für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich. Damit wird die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit des Betreibers bzw. des Veranstalters statuiert. Inwieweit sich die Verantwortlichkeit des Betreibers auch auf Verkehrs- und Freiflächen

¹³ **§ 73 BauO NRW:**

(1) ¹Soweit in diesem Gesetz oder in aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist, kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von bauaufsichtlichen Anforderungen dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. ²Abweichungen von § 6 sind insbesondere zulässig, wenn durch das Vorhaben nachbarliche Interessen nicht stärker oder nur unwesentlich stärker beeinträchtigt werden als bei einer Bebauung des Grundstücks, die nach § 6 zulässig wäre ³Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 sind Abweichungen zuzulassen, wenn sie der Verwirklichung von Vorhaben zur Einsparung von Wasser oder Energie dienen. ⁴Soll von einer technischen Anforderung abgewichen werden, ist der Genehmigungsbehörde nachzuweisen, dass dem Zweck dieser Anforderung auf andere Weise entsprochen wird.

(2) Ist für bauliche Anlagen oder andere Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2, die keiner Baugenehmigung bedürfen, eine Abweichung erforderlich, so ist sie schriftlich zu beantragen.

¹⁴ **§ 43 SBauVO NRW:**

(1) Erfordert es die Art der Veranstaltung, hat der Betreiber ein Sicherheitskonzept aufzustellen und einen Ordnungsdienst einzurichten.

(2) ¹Für Versammlungsstätten mit mehr als 5 000 Besucherplätzen hat der Betreiber im Einvernehmen mit den für Sicherheit oder Ordnung zuständigen Behörden, insbesondere der Polizei, der Brandschutzdienststelle und den Rettungsdiensten, ein Sicherheitskonzept aufzustellen. ²Im Sicherheitskonzept sind die Mindestzahl der Kräfte des Ordnungsdienstes gestaffelt nach Besucherzahlen und Gefährdungsgraden sowie die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen und die allgemeinen und besonderen Sicherheitsdurchsagen festzulegen.

(3) Der nach dem Sicherheitskonzept erforderliche Ordnungsdienst muss von einer vom Betreiber oder vom Veranstalter bestellten Person geleitet werden.

(4) ¹Die Ordnungsdienstleiterin oder der Ordnungsdienstleiter und die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. ²Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen und den Zugängen zu den Besucherblöcken, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl und der Anordnung der Besucherplätze, die Beachtung der Verbote des § 35, die Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

¹⁵ **§ 38 Abs. 1 SBauVO NRW:**

(1) Der Betreiber ist für die Sicherheit der Veranstaltung und die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

außerhalb der baulichen Anlage bezieht, ist nicht eindeutig geregelt. Die Vorschrift lässt die zivilrechtliche Verkehrssicherungspflicht unberührt, deren Anwendungsbereich regelmäßig nicht durch den Umfang der Baugenehmigung eingeschränkt wird.

3. Straßen- und Wegerecht

Sobald sich eine Großveranstaltung auf den öffentlichen Straßenraum oder öffentliche Plätze und Fußgängerzonen auswirkt bzw. auf solchen Flächen stattfindet, ist der Anwendungsbereich des StrWG NRW bzw. des FStrG eröffnet.

Nach § 18 Abs. 1 StrWG¹⁶ (§ 8 Abs. 1 FStrG¹⁷) ist für eine widmungsfremde Nutzung der Straße eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich. Die Benutzung öffentlicher Straßen und Plätze zu Veranstaltungszwecken ist regelmäßig eine solche widmungsfremde Nutzung, da sie nicht „zum Verkehr“ geschieht, also keinen verkehrsüblichen Vorgang darstellt. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis steht im Ermessen der Behörde.

Nötig ist eine Sondernutzungserlaubnis nur für Flächen, die für die eigentliche Veranstaltung genutzt werden. Zuwegungen, die „zum Verkehr“ benutzt werden, werden nicht vom Regelungszweck erfasst.

Nach § 18 Abs. 2 S. 2 StrWG NRW¹⁸ (§ 8 Abs. 2 S. 2 FStrG¹⁹) kann die Erlaubnis mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. § 21 StrWG NRW²⁰ ordnet eine Verfahrenskonzentration bei der Straßenverkehrsbehörde an, wenn nach § 29 Abs. 2 StVO²¹ eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme-

¹⁶ § 18 Abs. 1 StrWG NRW:

(1) ¹Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist unbeschadet des § 14a Abs. 1 Sondernutzung. ²Die Sondernutzung bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. ³In Ortsdurchfahrten bedarf sie der Erlaubnis der Kommune; soweit die Kommune nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. ⁴Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn Menschen mit Behinderung durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

¹⁷ § 8 Abs. 1 FStrG:

(1) ¹Die Benutzung der Bundesfernstraßen über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. ²Sie bedarf der Erlaubnis der Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Kommune. ³Soweit die Kommune nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen. ⁴Die Kommune kann durch Satzung bestimmte Sondernutzungen in den Ortsdurchfahrten von der Erlaubnis befreien und die Ausübung regeln. ⁵Soweit die Kommune nicht Träger der Straßenbaulast ist, bedarf die Satzung der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde. ⁶Eine Erlaubnis soll nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt würden.

¹⁸ § 18 Abs. 2 S. 2 StrWG NRW:

²Sie kann mit Bedingungen und mit Auflagen verbunden werden. ³Ist die Kommune nicht Träger der Straßenbaulast, so hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

¹⁹ § 8 Abs. 2 FStrG:

(2) ¹Die Erlaubnis darf nur auf Zeit oder Widerruf erteilt werden. ²Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

²⁰ § 21 StrWG NRW:

¹Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahme-genehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 18 Abs. 1. ²Vor ihrer Entscheidung hat die hierfür zuständige Behörde die sonst für die Sondernutzungserlaubnis zuständige Behörde zu hören. ³Die von dieser geforderten Bedingungen, Auflagen und Sondernutzungsgebühren sind dem Antragsteller in der Erlaubnis oder der Ausnahme-genehmigung aufzuerlegen.

²¹ § 29 Abs. 2 StVO:

genehmigung erforderlich ist. Der Antragsteller muss kein separates Verfahren zur Erlangung einer Sondernutzungserlaubnis führen.

4. Straßenverkehrsrecht

Für die Reglementierung einer Großveranstaltung kann ferner das Straßenverkehrsrecht maßgeblich sein. Im Gegensatz zum Straßen- und Wegerecht dient jenes zur Ordnung des Verkehrs auf den Straßen und der Abwehr von Gefahren, die sich aus der Teilnahme am Straßenverkehr ergeben. Mit anderen Worten sind straßenverkehrsrechtliche Normen einschlägig, wenn die Straßen gerade zum Verkehr, also widmungsgemäß genutzt werden oder diese Nutzung eingeschränkt wird (etwa Halteverbote für Rettungswege, Sperrungen zur Sicherung von Fußgängern).

Es bedarf u.U. folgender behördlicher Genehmigungen und Erlaubnisse: Wird eine Rennveranstaltung durchgeführt, ist nach § 29 Abs. 1²² i.V.m. § 46 Abs. 2 StVO²³ eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, mit erteilter Ausnahmegenehmigung wird ein Rennen zur erlaubnispflichtigen Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 StVO²⁴.

Für Veranstaltungen, die die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch nehmen, sieht § 29 Abs. 2 StVO eine Erlaubnispflicht vor. Eine solche übermäßige Nutzung liegt vor, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt ist (so etwa bei Radmärschen, Volksläufen).

Nach § 46 Abs. 3 StVO²⁵ können Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßen-

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

²² § 29 Abs. 1 StVO:

Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.

²³ § 46 Abs. 2 StVO:

Die zuständigen obersten Landesbehörden oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen können von allen Vorschriften dieser Verordnung Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller genehmigen. Vom Sonntagsfahrverbot (§ 30 Abs. 3) können sie darüber hinaus für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken Ausnahmen zulassen, soweit diese im Rahmen unterschiedlicher Feiertagsregelung in den Ländern (§ 30 Abs. 4) notwendig werden. Erstrecken sich die Auswirkungen der Ausnahme über ein Land hinaus und ist eine einheitliche Entscheidung notwendig, so ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zuständig; das gilt nicht für Ausnahmen vom Verbot der Rennveranstaltungen (§ 29 Abs. 1).

²⁴ § 29 Abs. 2 StVO:

Veranstaltungen, für die Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden, bedürfen der Erlaubnis. Das ist der Fall, wenn die Benutzung der Straße für den Verkehr wegen der Zahl oder des Verhaltens der Teilnehmer oder der Fahrweise der beteiligten Fahrzeuge eingeschränkt wird; Kraftfahrzeuge in geschlossenem Verband nehmen die Straße stets mehr als verkehrsüblich in Anspruch. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Verkehrsvorschriften sowie etwaige Bedingungen und Auflagen befolgt werden.

²⁵ § 46 Abs. 3 StVO:

Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis können unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden und mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Befristungen, Auflagen) versehen werden. Erforderlichenfalls kann die Kommune die Beibringung eines Sach-

verkehrs-Ordnung (VwV-StVO)²⁶ nennt als mögliche Auflagen bei § 29 StVO u.a. die Vorhaltung eines Sanitätsdienstes und die Sicherstellung ausreichenden Feuer-schutzes (VwV-StVO, Rdn. 47, 65).

5. Ordnungsbehördliche Generalklausel / polizeiliche Generalklausel

Auch die ordnungsbehördliche (§14 OBG NRW²⁷) und polizeiliche Generalklausel (§ 8 PolG NRW)²⁸, die die Ordnungsbehörden und im Eilfall die Polizei ermächtigt, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren, ist in den Blick zu nehmen. Auf ihrer Grundlage können Veranstaltungen untersagt werden. Einen Genehmigungstatbestand kennt das Ordnungs- und Polizeirecht nicht.

6. Feuerschutz und Rettungsdienst

§ 7 FSHG NRW²⁹ sieht eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen vor, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist. Es kann daraufhin eine Brandsicherheitswache angeordnet werden. Auch das FSHG enthält keinen Genehmigungstatbestand.

Das RettG stellt keine Anforderungen an den Veranstalter; Notfallrettung und Kranken-transport sind Aufgaben des Trägers des Rettungsdienstes. Der Sanitätsdienst (allgemeine Betreuung, lebensrettende Sofortmaßnahmen, Erste-Hilfe-Maßnahmen)

verständigengutachtens auf Kosten des Antragstellers verlangen. Die Bescheide sind mitzuführen und auf Verlangen zu-
ständigen Personen auszuhändigen. Bei Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 genügt das Mitführen fernkopierter Bescheide.

²⁶ http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwwbund_26012001_S3236420014.htm

²⁷ § 14 OBG NRW :

(1) Die Ordnungsbehörden können die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben, die die Ordnungsbehörden nach besonderen Gesetzen und Verordnungen durchführen (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3), haben sie die dort vorgesehenen Befugnisse. Soweit solche Gesetze und Verordnungen Befugnisse der Ordnungsbehörden nicht enthalten, haben sie die Befugnisse, die ihnen nach diesem Gesetz zustehen.

²⁸ § 8 PolG NRW:

1) Die Polizei kann die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende, konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (Gefahr) abzuwehren, soweit nicht die §§ 9 bis 46 die Befugnisse der Polizei besonders regeln.

(2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben, die der Polizei durch andere Rechtsvorschriften zugewiesen sind (§ 1 Abs. 4), hat sie die dort vorgesehenen Befugnisse. ²Soweit solche Rechtsvorschriften Befugnisse der Polizei nicht regeln, hat sie die Befugnisse, die ihr nach diesem Gesetz zustehen.

(3) Straftaten von erheblicher Bedeutung sind insbesondere Verbrechen sowie die in § 138 des Strafgesetzbuches genannten Vergehen, Vergehen nach § 129 des Strafgesetzbuches und gewerbs- oder bandenmäßig begangene Vergehen nach

1. den §§ 243, 244, 260, 261, 263 bis 264a, 265b, 266, 283, 283a, 291 oder 324 bis 330 des Strafgesetzbuches,
2. § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) oder d) des Waffengesetzes,
3. § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 oder 29a Abs. 1 Nr. 2 des Betäubungsmittelgesetzes,
4. §§ 96 und 97 des Aufenthaltsgesetzes.

²⁹ § 7 FSHG NRW:

Abs. 1: Veranstaltungen, bei denen eine erhöhte Brandgefahr besteht und bei Ausbruch eines Brandes eine große Anzahl von Personen gefährdet ist, sind der Kommune rechtzeitig anzuzeigen. Die Kommune entscheidet darüber, ob eine Brandsicherheitswache erforderlich ist; bei Bedarf kann sie Auflagen erteilen. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Abs. 2: Ist der Veranstalter in der Lage, eine den Anforderungen genügende Brandsicherheitswache zu stellen, hat ihm die Kommune diese Aufgabe zu übertragen; in allen anderen Fällen stellt die Kommune die Brandsicherheitswache.

Abs. 3: Angehörige einer Brandsicherheitswache können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern.

bei Veranstaltungen unterfällt nicht dem Regelungsbereich des RettG (vgl. Erlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 24.11.2006 „Sanitätsdienst und Rettungsdienst bei Veranstaltungen“, II 5 – 0713.8)³⁰.

In der Praxis werden die Belange des Rettungsdienstes und des Feuerschutzes regelmäßig als Auflagen zu Genehmigungen umgesetzt, die aufgrund anderer gesetzlicher Grundlagen ergehen.

7. Verkehrssicherungspflicht des Veranstalters

Allgemeine Verkehrssicherungspflicht: Kommt es infolge der mangelhaften Verkehrssicherung zu einem Schadensfall auf dem Veranstaltungsgelände, sei es personeller oder materieller Schaden, so ist der Veranstalter in der Schadensersatzpflicht. Diese zivilrechtlichen Ansprüche leiten sich aus dem § 823 BGB³¹ her.

Davon unbenommen bestehen die strafrechtlichen Aspekte, die der Veranstalter erfüllt haben kann.

Namentlich wären dies klassischerweise Körperverletzungsdelikte in fahrlässiger Begehungsweise, sprich durch Unterlassung, also mangelhafter Verkehrssicherung. Letztlich können durch den Veranstalter Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit einer Veranstaltung begangen werden:

Eine erlaubnispflichtige Veranstaltung ohne Erlaubnis durchzuführen stellt beispielsweise eine Ordnungswidrigkeit gem. § 29 II Satz 1 i.V.m. § 49 II Nr. 6 StVO dar.

Weitere Ordnungswidrigkeiten wären z.B. Verstöße gegen Anordnungen der Erlaubnisbehörde. Hier können durch das zuständige Ordnungsamt Verwarngelder oder auch Bußgelder, deren Höhe sich nach dem Grad des Verstoßes bemisst, erhoben werden.

Die Verkehrssicherungspflicht eines Veranstalters ergibt sich neben den üblichen Sicherungspflichten auch aus den Auflagen, die die Erlaubnisbehörde erlässt. Diese besonderen Verkehrssicherungspflichten dienen nicht nur zum Schutz der Teilnehmer der Veranstaltung, sondern vielmehr auch unbeteiligten Dritten, die durch die Veranstaltung so gering wie möglich beeinträchtigt und nicht gefährdet werden sollen

³⁰ <http://www.malteser-dortmund.de/files/sanitaetsdiensterlass.pdf>

³¹ **§ 823 BGB:**

1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

III. Sonstige Vorschriften

Im Wesentlichen sind es die unter II. aufgeführten Vorschriften, die rechtliche Anforderungen an Großveranstaltungen stellen. Daneben existieren weitere Normen, die im Ergebnis aber regelmäßig keine maßgebliche Auswirkung auf die hier interessierenden Sicherheitsfragen haben; sie sollen nur überblicksartig dargestellt werden:

- §§ 14, 15 VersG³²: Als rein oder überwiegend unterhaltende und/oder kommerzielle Veranstaltungen sind Großveranstaltungen üblicherweise keine Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes (VersG). Die in § 14 Abs. 1 VersG vorgesehene Anzeigepflicht (Ausnahme bei Spontanversammlungen) hat deshalb ebenso wenig Bedeutung wie der Auflagenvorbehalt zur Verhinderung einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung in § 15 Abs. 1 VersG.

- §§ 9 - 11 LImSchG NRW³³: Ausnahmegenehmigungen zur Nachtruhe, Benutzung von Tongeräten und zum Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände,

³² § 14 VersG:

(1) Wer die Absicht hat, eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder einen Aufzug zu veranstalten, hat dies spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe der zuständigen Behörde unter Angabe des Gegenstandes der Versammlung oder des Aufzuges anzumelden.

(2) In der Anmeldung ist anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

§ 15 VersG:

(1) Die Kommune kann die Versammlung oder den Aufzug verbieten oder von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

(2) Eine Versammlung oder ein Aufzug kann insbesondere verboten oder von bestimmten Auflagen abhängig gemacht werden, wenn

1. die Versammlung oder der Aufzug an einem Ort stattfindet, der als Gedenkstätte von historisch herausragender, überregionaler Bedeutung an die Opfer der menschenunwürdigen Behandlung unter der nationalsozialistischen Gewalt- und Willkürherrschaft erinnert, und

2. nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung konkreter feststellbaren Umständen zu besorgen ist, dass durch die Versammlung oder den Aufzug die Würde der Opfer beeinträchtigt wird.

Das Denkmal für die ermordeten Juden Europas in Berlin ist ein Ort nach Satz 1 Nr. 1. Seine Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage zu diesem Gesetz. Andere Orte nach Satz 1 Nr. 1 und deren Abgrenzung werden durch Landesgesetz bestimmt.

(3) Sie kann eine Versammlung oder einen Aufzug auflösen, wenn sie nicht angemeldet sind, wenn von den Angaben der Anmeldung abgewichen oder den Auflagen zuwidergehandelt wird oder wenn die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 oder 2 gegeben sind.

(4) Eine verbotene Veranstaltung ist aufzulösen.

³³ § 9 LImSchG NRW lautet:

(1) Von 22 bis 6 Uhr sind Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

(2) Das Verbot des Absatzes gilt nicht für

1. Ernte- und Bestellarbeiten zwischen 5 und 6 Uhr sowie zwischen 22 und 23 Uhr, 2. die Außengastronomie zwischen 22 und 24 Uhr. Die Kommune soll den Beginn der Nachtruhe außerhalb von Kerngebieten, Gewerbegebieten, Sondergebieten für Freizeitparks, des Außenbereichs sowie von Gebieten nach § 34 Abs. 2 Baugesetzbuch mit entsprechender Eigenart der näheren Umgebung bis auf 22 Uhr vorverlegen, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft geboten ist. Dies kann auch im Wege der ordnungsbehördlichen Verordnung erfolgen. 3. den Betrieb von Anlagen, die auf Grund einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, einer Planfeststellung nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz oder dem Bundesberggesetz (BBergG) oder auf Grund eines zugelassenen Betriebsplanes nach dem Bundesberggesetz betrieben werden, 4. Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandes, und 5. (außer Kraft). Darüber hinaus kann die Kommune auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 zulassen, wenn die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit, im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist; die Ausnahme kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 10 LImSchG NRW lautet:

(1) Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden.

- § 12 GastG³⁴: Gestattung der vorübergehenden Verabreichung alkoholischer Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle („Schankgenehmigung“),
- §§ 4 ff. JuSchG³⁵: Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen,
- **§ 24 LuftVG³⁶: Genehmigungspflicht für Luftfahrtveranstaltungen,**
 - § 11 TierschG³⁷: Erlaubnispflicht für Tierschauen und andere Veranstaltungen mit Tieren,

(2) Auf öffentlichen Verkehrsflächen sowie in und auf solchen Anlagen, Verkehrsräumen und Verkehrsmitteln, die der allgemeinen Benutzung dienen, ferner in öffentlichen Badeanstalten ist der Gebrauch dieser Geräte verboten, wenn andere hierdurch belästigt werden können.

(3) Die Benutzung von Geräten zur Schallerzeugung oder Schallwiedergabe für Zwecke der Wahlwerbung zu Europa-, Bundestags-, Landtags- oder Kommunalwahlen in den letzten vier Wochen vor der Wahl, außer am Wahltag selbst, durch an der Wahl teilnehmende Parteien, Wählergruppen oder sonstige politische Vereinigungen ist zulässig. Die Kommunen können durch ordnungsbehördliche Verordnung das Nähere regeln.

(4) Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse auf Antrag von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. § 9 Abs. 3 gilt entsprechend. Außerdem können die Kommunen abweichend von Absatz 2 zeitlich begrenzte Darbietungen in innerstädtischen Fußgängerzonen, insbesondere Musikdarbietungen, durch ordnungsbehördliche Verordnung allgemein zulassen und die dabei zu beachtenden Anforderungen festlegen.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden auf rechtlich vorgeschriebene Signal und Warneinrichtungen sowie auf Geräte, die im Rahmen eines öffentlichen Verkehrsbetriebes verwendet werden, keine Anwendung.

§ 11 LImSchG lautet:

(1) Wer ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Personen besuchten Orten Feuerwerkskörper der Kategorien 3 und 4 im Sinne des § 6 Absatz 6 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643), abbrennen will, hat dies der örtlichen Ordnungsbehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen, zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann im Einzelfall auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(2) Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss um 22.00 Uhr, in den Monaten Mai, Juni und Juli um 22.30 Uhr beendet sein; in dem Zeitraum, für den die mitteleuropäische Sommerzeit eingeführt ist, darf das Ende des Feuerwerks um eine halbe Stunde hinausgeschoben werden. Die örtliche Ordnungsbehörde kann bei Veranstaltungen von besonderer Bedeutung Ausnahmen zulassen.

³⁴ **§ 12 GastG lautet:**

(1) Aus besonderem Anlaß kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden.

(2) (weggefallen)

(3) Dem Gewerbetreibenden können jederzeit Auflagen erteilt werden.

³⁵ §§ 4-10 JuSchG: Jugendschutz in der Öffentlichkeit

³⁶ **§ 24 LuftVG:**

1) Öffentliche Veranstaltungen von Wettbewerben oder Schauführungen, an denen Luftfahrzeuge beteiligt sind (Luftfahrtveranstaltungen), bedürfen der Genehmigung. Die Genehmigung kann mit Auflagen verbunden und befristet werden.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Veranstaltung gefährdet werden kann.

³⁷ **§ 11 TierschG:**

1) Wer

1. Wirbeltiere

a) nach § 9 Abs. 2 Nr. 7 zu Versuchszwecken oder zu den in § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, § 10 Abs. 1 oder § 10a genannten Zwecken oder

b) nach § 4 Abs. 3 zu dem dort genannten Zweck züchten oder halten,

2. Tiere für andere in einem Tierheim oder in einer ähnlichen Einrichtung halten,

2a. Tiere in einem Zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung, in der Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, halten,

2b für Dritte Hunde zu Schutzzwecken ausbilden oder hierfür Einrichtungen unterhalten,

2c. Tierbörsen zum Zwecke des Tausches oder Verkaufes von Tieren durch Dritte durchführen oder

3. gewerbsmäßig

a) Wirbeltiere, außer landwirtschaftliche Nutztiere und Gehegewild, züchten oder halten,

b) mit Wirbeltieren handeln,

c) einen Reit- oder Fahrbetrieb unterhalten,

d) Tiere zur Schau stellen oder für solche Zwecke zur Verfügung stellen oder

e) Wirbeltiere als Schädlinge bekämpfen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. In dem Antrag auf Erteilung der Erlaubnis sind anzugeben:

1. die Art der betroffenen Tiere,

2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,

- § 7 Abs. 1³⁸, § 27 Abs. 1 SprengG³⁹: Erlaubnispflicht für den Erwerb und Umgang explosionsgefährlicher Stoffe (Abbrennen von Feuerwerk).

IV. Abkürzungsverzeichnis

BauO	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung -(BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung Vom 1. März 2000, GV. NRW. 2000 S.256.
FIBau	Fliegende Bauten (FIBau NRW), RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr- VI A 3 – 125 - v. 20.2.2008.
FSHG	Gesetz über den Feuerschutz und Hilfeleistung (FSHG)

3. in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 bis 3 Buchstabe a bis d die Räume und Einrichtungen und im Falle des Satzes 1 Nr. 3 Buchstabe e die Vorrichtungen sowie die Stoffe und Zubereitungen, die für die Tätigkeit bestimmt sind.
Dem Antrag sind Nachweise über die Sachkunde im Sinne des Absatzes 2 Nr. 1 beizufügen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. mit Ausnahme der Fälle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2c, die für die Tätigkeit verantwortliche Person auf Grund ihrer Ausbildung oder ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren die für die Tätigkeit erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hat; der Nachweis hierüber ist auf Verlangen in einem Fachgespräch bei der zuständigen Behörde zu führen,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die erforderliche Zuverlässigkeit hat,
3. die der Tätigkeit dienenden Räume und Einrichtungen eine den Anforderungen des § 2 entsprechende Ernährung, Pflege und Unterbringung der Tiere ermöglichen und

4. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe e die zur Verwendung vorgesehenen Vorrichtungen und Stoffe oder Zubereitungen für eine tierschutzgerechte Bekämpfung der betroffenen Wirbeltierarten geeignet sind; dies gilt nicht für Vorrichtungen, Stoffe oder Zubereitungen, die nach anderen Vorschriften zu diesem Zweck zugelassen oder vorgeschrieben sind.(2a) Die Erlaubnis kann, soweit es zum Schutz der Tiere erforderlich ist, unter Befristungen, Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Insbesondere kann angeordnet werden

1. die Verpflichtung zur Kennzeichnung der Tiere sowie zur Führung eines Tierbestandsbuches,
2. eine Beschränkung der Tiere nach Art, Gattung oder Zahl,
3. die regelmäßige Fort- und Weiterbildung,
4. das Verbot, Tiere zum Betteln zu verwenden,
5. bei Einrichtungen mit wechselnden Standorten die unverzügliche Meldung bei der für den Tätigkeitsort zuständigen Behörde,
6. die Fortpflanzung der Tiere zu verhindern.

(3) Mit der Ausübung der Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 darf erst nach Erteilung der Erlaubnis begonnen werden. Die zuständige Behörde soll demjenigen die Ausübung der Tätigkeit untersagen, der die Erlaubnis nicht hat.

(4) Die Ausübung der nach Absatz 3 Satz 2 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

(5) Wer gewerbsmäßig mit Wirbeltieren handelt, hat sicherzustellen, dass die für ihn im Verkauf tätigen Personen, mit Ausnahme der Auszubildenden, ihm gegenüber vor Aufnahme dieser Tätigkeit den Nachweis ihrer Sachkunde auf Grund ihrer Ausbildung, ihres bisherigen beruflichen oder sonstigen Umgangs mit Tieren oder ihrer entsprechenden Unterrichtung erbracht haben.

(6) Wer gewerbsmäßig Gehegewild halten will, hat dies vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde anzuzeigen. In der Anzeige sind anzugeben:

1. Art, Zahl und Geschlecht der zu haltenden Tiere,
2. die für die Tätigkeit verantwortliche Person,
3. Angaben über Größe und Ausgestaltung des zu errichtenden Geheges,
4. Angaben über die Sachkunde der verantwortlichen Person.

Die zuständige Behörde hat die Tätigkeit zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Einhaltung der Vorschriften des § 2 nicht sichergestellt ist, und diesem Mangel nicht innerhalb einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist abgeholfen worden ist. Die Ausübung der nach Satz 3 untersagten Tätigkeit kann von der zuständigen Behörde auch durch Schließung der Betriebs- oder Geschäftsräume verhindert werden.

³⁸ § 7 Abs. 1 SprengG lautet:

(1) Wer gewerbsmäßig, selbständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung oder eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes oder bei der Beschäftigung von Arbeitnehmern

1. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will oder
 2. den Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen betreiben will
- bedarf der Erlaubnis.

³⁹ § 27 Abs. 1 SprengG lautet:

1) Wer in anderen als den in § 7 Abs. 1 bezeichneten Fällen

1. explosionsgefährliche Stoffe erwerben oder
 2. mit explosionsgefährlichen Stoffen umgehen will,
- bedarf der Erlaubnis.

vom 10. Februar 1998, GV. NRW. 1998, S. 122.

FStrG	Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007, (BGBl. I S. 1206).
GastG	Gaststättengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418).
GewO	Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202).
JuSchG	Jugendschutzgesetz vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2730).
LImSchG	Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV. NRW. S. 232).
LStVG Bay	Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG)
LuftG	Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698).
OBG	Gesetz über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz - OBG vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 256).
RettG	Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) Vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458)SGV. NRW. 215.
SBauVO	Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO -)1) Vom 17. November 2009.
SprengG	Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518).
StVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919).
StrWG	Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028).

- TierSchG Tierschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313).
- VersG Gesetz über Versammlungen und Aufzüge) In der Fassung der Bekanntmachung vom 15.11.1978 (BGBl. I S. 1790) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2008 (BGBl. I S. 2366).
- VwV-StVO Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) Vom 22. Oktober 1998 In der Fassung vom 17. Juli 2009.

Anhang III: Beispiel für einen Organisationsplan aus einer kreisfreien Stadt in NRW, in der jährlich viele Großveranstaltungen stattfinden.

(Bei kleineren Kommunen mit nur einer oder einzelnen Großveranstaltungen können weniger aufwändige Strukturen angemessen sein. Werden Aufgaben, deren Träger im Koordinierungsgremium vertreten sein müssen, von verschiedenen Behörden wahrgenommen, müssen beide Träger vertreten sein. Dies gilt beispielsweise, wenn Feuerwehr und Rettungsdienst von verschiedenen Trägern gestellt werden.)

Koordinierungsgremium (KG) zur Steuerung, vier Arbeitsgruppen (AG) zur fachlichen Vorbereitung und Begleitung

KG	Vorsitz	Kommune XY
	Leitung AG Sicherheit	Feuerwehr
	Leitung AG Verkehr	Straßenverkehrsbehörde
	Leitung AG Recht / Ordnung	Ordnungsamt bzw. Bauaufsicht
	Leitung AG Durchführung	Eventmanagement der Kommune
	Veranstaltungsleitung	Polizei
	Medienarbeit	Betreiber/Veranstalter (anlassbezogen)
	<u>Aufgaben:</u> Prozesssteuerung, Leitentscheidungen, Kommunikationssteuerung, zentrale ÖA	Pressestelle

<p>AG Sicherheit Vorsitz: Feuerwehr</p>	<p>AG Verkehr Vorsitz: Straßenverkehrsbehörde</p>	<p>AG Recht / Ordnung Vorsitz: Ordnungsamt bzw. Bauaufsicht</p>	<p>AG Durchführung Vorsitz: Eventmanagement der Kommune</p>
<p><u>Weitere Mitglieder</u> Polizei Bundespolizei Krisenstab Ordnungsamt Bauaufsicht Sanitätsdienst des Veran- stalters Eventmanagement der Kommune</p>	<p><u>Weitere Mitglieder</u> Polizei Bundespolizei Feuerwehr Eventmanagement der Kommune Straßenbaulastträger Gutachter Nahverkehrsunternehmen</p>	<p><u>Weitere Mitglieder</u> Straßenverkehrsbehörde Feuerwehr Eventmanagement der Kommune Polizei Bauaufsicht Umweltamt Gewerbeaufsicht</p>	<p><u>Weitere Mitglieder:</u> Betreiber/Veranstalter Straßenverkehrsbehörde Pressestelle Ordnungsamt Polizei</p>
<p><u>Aufgaben</u> Kapazitätsplanung Detailplanung Krisenmanagement</p>	<p><u>Aufgaben:</u> An- und Abreiseplanung</p>	<p><u>Aufgaben:</u> Genehmigung/Auflagen Gasverbot Hausrechtsverfügung</p>	<p><u>Aufgaben</u> Organisatorische Aspekte Medienkooperation Programmablauf</p>

Anhang IV: Ausgewählte Prüfaspekte einer Sicherheitskonzeption

Gegenstand der im Folgenden vorgestellten ausgewählten Prüfaspekte einer Sicherheitskonzeption sind bauliche, technische und organisatorische Maßnahmen, die für die sichere Durchführung von Veranstaltungen von Bedeutung sein können. Diese Faktoren werden im Sicherheitskonzept des Veranstalters beschrieben, sofern sie für Veranstaltungen generell relevant sind. Abhängig von der Art und dem Gefährdungspotenzial der Veranstaltung müssen die hier aufgezählten Faktoren im Einzelfall ergänzt werden.

Der Veranstalter hat das Sicherheitskonzept an Veränderungen anzupassen, die nach Abschluss der Abstimmung mit den beteiligten Stellen bekannt werden, sofern diese Änderungen sicherheitsrelevant sind. Die Änderungen müssen allen beteiligten Stellen rechtzeitig vor der Veranstaltung zur Verfügung gestellt werden.

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
Veranstalter (ggf. zusätzlich Ausrichter) Ersteller der Sicherheitskonzeption	<ul style="list-style-type: none"> • Name, Anschrift, Erreichbarkeit • Erstellungsdatum / Status der Konzeption • zu Grunde liegende gesetzliche Grundlagen 	Weitere Details siehe Prüfaspekt "Organisationsaufbau"
Art der Großveranstaltung	allgemeine Beschreibung wie Volksfest, Musikfestival, Public viewing, etc.	Erfahrung mit vorangegangenen, gleichgearteten VA
Beschreibung von Schutzzielen	<ul style="list-style-type: none"> • Sichere Zu- und Abwegung zum/vom Veranstaltungsgelände • Sicherer Aufenthalt von Menschen im Veranstaltungsbereich • sichere und schnelle Räumung des Veranstaltungsbereiches 	

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
<p>Detailbeschreibung der Veranstaltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • (...) <ul style="list-style-type: none"> <u>Auf- und Einbauten</u> <ul style="list-style-type: none"> • Wegeföhrung im Veranstaltungsgelände • Bühnen • Verkaufsstände • Zelte • Tribünen • motorisch / energetisch betriebene Geräte • Notausgänge • Feuerwehruzufahrten <u>Besucher</u> <ul style="list-style-type: none"> • max. zulässige Besucherzahl der Veranstaltung mit Ortsbezug • erwartete Zahl incl. punktuelle Maximalbelastung • Zusammensetzung • Verhalten, Ortskenntnis, Rivalitäten, Alkohol- und sonstiger Drogenkonsum • Anreise, Abreise • Einzugsbereich (Werbung für die Veranstaltung) • Besucherstromleitung (baulich / Ordner) • Besucher mit Sicherheitsstufe? <u>Ablaufplan</u> <ul style="list-style-type: none"> • Zeiten für Aufbau- und Abbauarbeiten 	<p>Veranstaltungsge- lände als solches ausgewiesen und gestaltet oder inner- städtische Plätze und Straßen?</p> <p>Prüfung auf Parallel- veranstaltungen</p>

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
Veranstaltungsgelände	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitplan der Veranstaltung • Programmplan (u.a. Höhepunkte) • Auswirkung Ablaufplan auf Besucherverhalten (stationär/mobil) • Kartenverkauf / Einlasskontrolle <p>a) Beschreibung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Raum / Lage (Karte als Anlage, incl. Evakuierungsflächen, • Fluchtwege, Besucherauslastung⁴¹ • Größe der Fläche • Streckenverlauf (Gesamtlänge, Straßenbreite, Hindernisse, • Einfriedung, ggf. querende Besucherströme, Flächen für • „Bewegungseingeschränkte“) • Verlauf / Lage Notausgänge • Zufahrten für Einsatzfahrzeuge <p>b) eingebrachte/aufgebaute Infrastruktur; Zäune und Absperren; Übersichtskarte mit</p> <ul style="list-style-type: none"> • Standort Info-Points, Toiletten, Umfallhilfsstellen, Verkaufsstände, • Gastronomie • Darstellung Bühnenaufbauten, Abschränkungen, • Backstagebereiche • technische Aufbauten, barrierefreie Verlegung • Beleuchtung / Kamerasystem 	

⁴¹ Siehe zur Berechnung von Personendichten den Technischen Bericht von Dr. Dirk Oberhagemann: " **Statische und dynamische Personendichten bei Großveranstaltungen**" Technischer Bericht vfdb TB 13-01, 1. Auflage März 2012, www.vfdb.de/download/TB_13_01_Grossveranstaltungen.pdf

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Besucherleitsystem • Beschallung der Veranstaltungsfläche <p>c) Gefahrenbereiche der Veranstaltungsortlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> • durch eingebrachte Infrastruktur verursacht • ortsbedingte Gegebenheiten (u.a. Gewässer, Tunnel, Engstellen) <p>d) Einschränkung durch Veranstaltung im städtischen Umfeld</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellung der 2. Rettungswege in anliegender Bebauung • Sicherstellung von Feuerwehrezufahrten in anliegender Bebauung • Sicherstellung der Löschwasserversorgung 	
Gefahrenprognose	<ul style="list-style-type: none"> • Gefahren aus der / für die Veranstaltung • Gefahren für Besucher / Unbeteiligte • sonstige gefahrenerhöhende Aspekte (u.a. Verwendung von Flüssiggas, Pyrotechnik) 	Als Ergebnis aus den vorgenannten Aspekten Alle aufgeführten (zusätzlichen) Gefahren müssen bei der szenarischen Betrachtung berücksichtigt werden
Organisationsaufbau / Kommunikationsplan	<ul style="list-style-type: none"> • Veranstalter • lokale Verantwortliche (z. B. Marktmeister/ Stagemanager) • Beschreibung von Verantwortlichkeiten innerhalb der • Veranstalter / Betreiber 	Klare Festlegung der Entscheidungskompetenz. Alle Kontakte sind komplett an-

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammensetzung Krisenmanagement Veranstaltung • Befugnisse Krisenmanagement Veranstaltung • örtliche (räumliche) Lage des Krisenmanagements • Kommunikationsplan unter Berücksichtigung des Ausfalls des Mobilfunknetzes – redundante Erreichbarkeiten (z.B. Bündelfunk)(s. beispielhaft Anhang 1) • Dokumentation Veranstaltungsablauf 	zugeben.
Flucht- und Rettungswegeplan	<ul style="list-style-type: none"> • Rettungswegekonzept (außerhalb / innerhalb des Veranstaltungsbereiches) • Entlastungsflächen 	Schnittstelle FW / Rettungsdienst beachten
Sanitätsdienstplan	<ul style="list-style-type: none"> • Einrichten und Betreiben von UHS gemäß ordnungsbehördlicher Auflage incl. Standort und Erreichbarkeiten • Sanitätsdienstplan beifügen 	Schnittstelle FW / Rettungsdienst beachten
Ordnung und Sicherheit / Zusammenarbeitsvereinbarungen	<ul style="list-style-type: none"> • Zuständigkeiten (u.a. BOS – Veranstalter, Hausrechtsübertragung) • Personenstromsteuerung (vorbereitete Lautsprecherdurchsagen; Verhaltenshinweise; Ausschilderungen Rettungswege / UHS / etc. • Räumungs- und Evakuierungskonzept <p><u>Ordnungsdienst</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Name, Erreichbarkeiten • Referenzen des Sicherheitsunternehmens für Veranstaltungen • Darstellung der geplanten Abläufe, Arbeitszeiten, • Erreichbarkeiten, Unterstellungsverhältnisse, Dokumentation 	

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
	<ul style="list-style-type: none"> • Aufgaben, Ausstattung, Erkennbarkeit des Ordnungsdienstes • Maßnahmen zur Besucherzählung / Verhinderung weiteren • Zulaufs in abgesperrte Bereiche • Einsatzplan als Anlage (durchgängige Besetzung neuralgischer • Punkte für Entfluchtung, z. B. Tore, Gitterdurchlässe, Engstelle) • Zusammenarbeitsregelungen untereinander/mit externen • besucherabhängig an- / abschwellender Ordneinsatz • Einweisung des Personals in die Ablaufpläne incl. • Dokumentation über die Einweisung • Selbsthilfeeinrichtungen – Lage und Art (z.B. Feuerlöscher) • Brandsicherheitswachdienst • Entsorgung (Abfall, Glasverbot, Toiletten) 	
Technikkonzeption	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherheitsbeleuchtung • Notstromversorgung • Kommunikationsinfrastruktur (incl. Rückfallebene) • ggf. Besucherstromsteuerung durch technische Hilfsmittel 	
Szenarienbeschreibung	<p>Szenarische Betrachtung für veranstaltungsbezogene Gefahren und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, so z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • betriebliche Ausfälle (Strom, Wasser, Sicherheitseinrichtungen) • Bombendrohung • Abbruch der laufenden Veranstaltung • Unwetter (Sturm, Gewitter, Hagelschlag etc) • Brand auf dem Veranstaltungsgelände • Verletzung von Teilnehmern • Auftreten von Panik / Hysterie • Versagen von Auf- und Einbauten (z.B. Bühnen) <p>einschließlich Schnittstellendarstellung (u.a. Stromausfall, Auffinden verdächtiger Gegenstand, Räumungs-</p>	

Prüfaspekt	Inhaltliche Ausgestaltung / Regelungsinhalt	Anmerkung
	<p>erfordernis incl. Darstellung der Verantwortlichkeit für die Maßnahme, die Zusammenarbeit mit anderen Beteiligten und die Erreichbarkeiten. Zur sachgerechten und transparenten Krisenkommunikation vgl. den Leitfaden für Behörden und Unternehmen "Krisenkommunikation" des BMI http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2008/Krisenkommunikation.pdf?__blob=publicationFile)</p> <ul style="list-style-type: none"> • ÖPV-Konzept (incl Kapazitätsspitzen, Betriebszeiten, • Beschleunigungskonzepte) • Parkplatzplanung, ggf. P+R • erforderliche Verkehrslenkungsmaßnahmen • erforderliche Sperrmaßnahmen/-stellen incl. personeller • Betreuung und Erreichbarkeit • Namen, Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten) • Veranstalterversicherer / Versicherungssumme 	<p>Schnittstelle Straßenverkehrsbehörde / ÖPV-Betreiber beachten</p>
Durchführungs-/ Betreiberverantwortlichkeit Angaben zur Haftpflichtversicherung		

Übersicht (Bsp.) verantwortliche Personen

Funktion	Name	Telefon	Funk
Veranstalter (Fa., Organisation etc)	(Bsp.: Produktion)
...			
Verantwortliche Vertreter des Veranstalters (Ggf. 2 Personen)	Produktion
Produktionsleiter	Produktion
Meister für Veranstaltungstechnik	Produktion

Technische Leitung Veranstaltungstechnik	Produktion
Einsatzleiter Sicherheit	Security
Bühne 1	Security
Bühne 2	Security
Kunstmeile	Security
Bereich Nord-West	Security
Bereich Süd-Ost	Security
Einsatzleiter Sanitätsdienst	Sanitätsdienst (Hilfsorganisationen)
Führungsstab Polizei	Polizei
Einsatzleitung Feuerwehr	Feuerwehr
Krisenstab (Stab für außergewöhnliche Ereignisse (SAE)) Kommune; ggf. Kreis	Kommune / Kreis
Gas / Wasser / Elektrizität	Kommune

Kommune

...

...

Einsatzleitung der Kommune (wenn nicht Krisenstab / ...
SAE installiert)

Anhang V: Handlungsempfehlung für die Nachbereitung

1 Definition, Ziele

- 1.1 Durch die Nachbereitung soll die systematische Überprüfung und Auswertung einer Großveranstaltung im Sinne dieses Leitfadens für die genehmigende Kommune unter Beteiligung der an der Planung und Durchführung der Großveranstaltung beteiligten Behördenorganisation mit Sicherheitsaufgaben (BOS) und sonstiger relevanter Personen und Institutionen gewährleistet werden.
- 1.2 Die Nachbereitung dient dazu,
 - gewonnene Erfahrungen im Zusammenhang mit dem Genehmigungsverfahren sowie der Durchführung der Veranstaltung zu analysieren, zu strukturieren und für und über den eigenen Arbeitsbereich hinaus verwertbar zu machen,
 - Lösungsmöglichkeiten für erkannte Schwachstellen zu erarbeiten und dadurch
 - die Qualität der Verwaltungsarbeit für zukünftige Veranstaltungsplanungen zu sichern und zu steigern.

2 Grundsätze

- 2.1 Großveranstaltungen sind grundsätzlich nachzubereiten. Art und der Umfang richten sich nach der Komplexität und Bedeutung der Veranstaltung im Einzelfall.
- 2.2 Die Nachbereitung wird von dem, bei der genehmigenden Kommune eingerichteten Koordinierungsgremium durchgeführt.
- 2.3 Zur Durchführung einer Nachbereitung ist es unverzichtbar
 - die rechtlichen Vorgaben,
 - den chronologischen Ablauf,
 - die behördeninterne Veranstaltungsorganisation,
 - die Entscheidungsprozesse sowie
 - den Nutzen der gewonnenen Erfahrungen für die Zukunft zu erheben.
- 2.4 Um eine strukturierte Nachbereitung gewährleisten zu können, fertigen die an der Planung und Durchführung beteiligten Stellen auf Grundlage ihrer Erkenntnisse Erfahrungsberichte (Anhang? 1) und steuern diese unverzüglich nach Veranstaltungsende an das Koordinierungsgremium (s. Ziffer 3.2).

3 Durchführung von Veranstaltungsnachbereitungen

- 3.1 Die Durchführung von Veranstaltungsnachbereitungen obliegt dem Koordinierungsgremium. Der Leiter des Koordinierungsgremiums lädt zur Nachbereitung ein. Bei Bedarf sind sonstige Vertreter (z.B. des Veranstalter, Verantwortliche für den Rettungsdienst, Fachberater für Personenlenkungsmaßnahmen, Vertreter des ÖPV) mit einzubeziehen.
- Darüber hinaus ist die Teilnahme von Vertreter anderer an der Veranstaltungsplanung und -durchführung beteiligter Behörden (z. B. Bundespolizei) anzuregen.
- 3.2 Das Koordinierungsgremium nimmt im Rahmen der Veranstaltungsnachbereitung insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- organisatorisches und inhaltliches Vorbereiten der Nachbesprechungen,
 - Erheben der rechtlichen Vorgaben, des chronologischen Ablaufs, der Kommunale Aufbauorganisation, der Entscheidungsprozesse,
 - Sammeln und Sichten aller zur Veranstaltungsdokumentation erstellten Unterlagen,
 - fachliches Begleiten und Auswerten der Nachbesprechungen,
 - Erfassen und Zusammenfassen der wesentlichen Veranstaltungserfahrungen
- 3.3 In der abschließenden Nachbesprechung sind, unter Beteiligung von Vertretern aller an der Planung und Durchführung der Veranstaltung beteiligten Behörden und Organisationen sowie sonstiger relevanter Personen, neben der Darstellung des Veranstaltungsverlaufes
- wesentliche Veranstaltungserfahrungen
 - Lösungsmöglichkeiten bei erkannten Schwachstellen
- strukturiert zu erörtern und Ergebnisse zu formulieren.

Anhang VI: Formblatt zur Erfassung von Veranstaltungserfahrungen

Formblatt zur Erfassung von Veranstaltungserfahrungen		Blatt:	
genehmigende Kommune für den Veranstaltungsort:	<i>örtlich zuständige Behörde⁴²</i>		
Veranstaltungsort:	<i>zusätzliche Erläuterungen zum Veranstaltungsort (z.B. Rheinwiesen)</i>		
Nachbereitende Dienststelle / Organisation:	<i>Dienststelle der Behörde, die die Veranstaltungsnachbereitung verantwortlich leitet</i>		
Anlass:	<i>Bezeichnung des Veranstaltungsanlasses</i>		
Datum:	<i>Veranstaltungstag</i>		
Erfahrung:			
Betroffene Organisationseinheiten:	<ul style="list-style-type: none"> - wer hat die Erfahrung gewonnen? - bei wem haben sich die Probleme ausgewirkt? - wer war von diesen Problemen betroffen? 		
<i>detaillierte und differenzierte Beschreibung einer positiven oder negativen Einsatz Erfahrung oder eines Ablaufes, der zu dieser Erfahrung geführt hat</i>			
Ursache:			
<i>Beschreibung des/der möglichen Auslöser(s) der beschriebenen Erfahrung aus Sicht des Verfassers</i>			
Lösungs-/Alternativvorschlag:			
<i>wie oder durch welche Maßnahmen können die aufgetretenen Ursachen beseitigt werden? was kann in den Abläufen verbessert werden? (unter Berücksichtigung bestehender Vorschriften- lage) bei positiven Erfahrungen = kein Eintrag wie sollte der zukünftige Ablauf aussehen, damit das Problem nicht mehr auftritt?</i>			
Quelle(n):	<i>wer hat dem Verfasser die Erfahrung mitgeteilt? woher erhielt der Verfasser seine Informationen? (z.B. eingesetzte Mitarbeiter,</i>	Verfasser/ Funktion	<i>Verfasser der Erfah- rungsbeschreibung (Name, Erreichbarkeit) wer hat die Erfahrung gemacht?</i>

⁴² Eintragungen in kursiver Schrift stellen Erläuterungen dar

	<i>Planunterlagen, eigene Wahrnehmung, andere Dienststellen)</i>		Unterschrift
Abgestimmtes Ergebnis:			
<i>abgestimmte/festgelegte Lösung (z.B. Vereinbarungen/Abläufe) zur Problembeseitigung (wird im Rahmen der Veranstaltungsnachbereitung eingetragen)</i>			
Umsetzung:	<i>wann und wie wurde das abgestimmte Ergebnis weitergegeben bzw. gesteuert? wie wurde die Lösung umgesetzt?</i>		
Wvl. am:	<i>wird von der umsetzenden Stelle eingetragen</i>		

Anhang VII: Beispiele für Veranstalterbefragungen

Stadt Essen

Mitteilung über eine Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Essen

Allgemeine Angaben	
Veranstaltung	_____
Datum/Uhrzeit (von bis)	_____
	(bei mehrtägigen Veranstaltungen bitte tägl. Betriebszeiten angeben)
Auf- / Abbau (Datum/Uhrzeit)	_____
Veranstalter (Name/Firma/Verein):	_____
Anschrift:	_____
Telefon:	_____ Fax: _____
Mobil:	_____ E-Mail: _____

Veranstaltungsleiter	_____ Mobil: _____
Kategorie (Art)	<input type="radio"/> Konzert <input type="radio"/> Festival <input type="radio"/> religiöse Veranstaltung <input type="radio"/> Sportveranstaltung <input type="radio"/> Demonstration <input type="radio"/> Marathon/Radrennen <input type="radio"/> Brauchtumsumzug <input type="radio"/> Straßenfest <input type="radio"/> kulturelle Veranstaltung <input type="radio"/> Tag der offenen Tür <input type="radio"/> politische Veranstaltung <input type="radio"/> _____
Gibt es einen „Top-Act“? (Name der Person/Gruppe)	_____
Abgabe von Speisen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Abgabe von alkoholischen Getränken	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Angaben zum Veranstaltungsort	
Veranstaltungsort (Name/Adresse)	_____

<input type="radio"/> öffentliche Fläche	<input type="radio"/> private Fläche
<input type="radio"/> Straßenbereich/Parkplatz/Gehweg	<input type="radio"/> umzäunt / abgeschlossen / natürlich begrenzt
Veranstaltung findet statt	<input type="radio"/> im Freien <input type="radio"/> im Gebäude
Eintritt frei	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Zugangskontrollen	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
Für die Veranstaltung sind folgende Aufbauten geplant:	
Fliegende Bauten	Sonstiges
<input type="radio"/> Fahrgeschäft(e)/Zelt(e) > 75 m ² /Tribüne(n)/etc.	<input type="radio"/> Lautsprecheranlage(n)
<input type="radio"/> Bühne(n) (Fußbodenhöhe höher 1,5m, > 100 m ² oder einschließlich Überdachung höher als 5 m)	<input type="radio"/> Szenenfläche(n)/sonstige bauliche Anlage(n)
Angaben zur Verkehrssituation (ggfls bitte Plan als Anlage beifügen)	
Straßensperrung erforderlich	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
falls ja, welche Straße(n)	_____
Beeinträchtigung öffentlicher Nahverkehr (Busse/Straßenbahnen)	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein
falls ja, welche Linie(n)	_____

Angaben zu Teilnehmern / Besuchern

Erwartete Zahl von Teilnehmern und Besuchern im Veranstaltungszeitraum: max. _____ / Tag
davon gleichzeitig anwesend: max. _____

Verhalten der Teilnehmer / Besucher

bewegt stehend sitzend

Vorwiegende Zusammensetzung

Kinder Teenager junge Erwachsene Erwachsene Senioren

Besondere Besuchergruppen

prominente Persönlichkeiten Personen mit besonderer Schutzstufe (z.B. Bundespolitiker)

Besucher mit Behinderungen (z.B. Rollstuhlfahrer)

Angaben zur Sicherheit und zu besonderen Gefahren

Sicherheitsdienst (Name/Firma): _____

Sanitätsdienst (Name / Organisation): _____

(falls schon bekannt, Umfang und Ausstattung der Dienste in einer Anlage angeben)

Pyrotechnik (z.B.: Feuerwerk/Bühneneffekte) ja nein

offenes Feuer (z.B. Holzkohlegrill, Feuerkörbe) ja nein

Flüssiggas (z.B. Grillstände, Heizstrahler) ja nein

aus Veranstaltersicht könnte(n) von der Veranstaltung ansonsten folgende Gefahr(en) ausgehen

Diese Mitteilung ersetzt keine Antragstellung! Für die Veranstaltung sind evtl. Genehmigungsanträge erforderlich. Diese sind spätestens bis 2 Monate vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.

Unverzüglich nach Eingang der Mitteilung erhalten Sie eine Information darüber, ob und – falls ja – welche Genehmigungsanträge zu stellen sind bzw. ob zusätzlich ein Sicherheitskonzept erforderlich ist (späteste Frist zur Vorlage eines Sicherheitskonzeptes ist zwei Monate vor der Veranstaltung).

Bei Nichtbeachtung der o.g. Fristen kann die Durchführung der Veranstaltung gefährdet sein.

Folgende Angaben sind – soweit zutreffend – in ergänzenden Anlagen zu den Genehmigungsanträgen einzureichen:

- Ausführliche Beschreibung der Veranstaltung
- Lage- / Aufbauplan des Veranstaltungsgeländes
- Bestuhlungspläne
- Brandschutzkonzept
- Weitere Verkaufsstände (Betreiber)
- Musikalische Darbietungen (z.B. Live-Musik)
- Verkehrszeichen- / Sperr- / Streckenverlaufspläne

Einverständniserklärung zur Speicherung personenbezogener Daten

Ich werde hiermit darüber unterrichtet, dass die Erhebung meiner personenbezogenen Daten freiwillig mit dem Ziel erfolgt, die Dienstleistungen der Koordinierungsstelle Veranstaltung der Stadt Essen in Anspruch zu nehmen. Die Erhebung und Speicherung der Daten erfolgt zum Zwecke der umfassenden Beratung in Bezug auf die von mir gewünschte Durchführung einer Veranstaltung auf dem Gebiet der Stadt Essen. Weiterhin erhalte ich wichtige Informationen über bestehende Genehmigungspflichten sowie sonstige sicherheitsrelevante Belange im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung.

Ich erkläre mich mit der Speicherung der o.g. Daten zum genannten Zweck einverstanden. Außerdem erkläre ich mich damit einverstanden, dass die Daten an im Einzelfall zu beteiligende verwaltungsinterne (z.B. Amt für Straßen und Verkehr, Ordnungsamt, Feuerwehr) bzw. verwaltungs- externe Stellen (z.B. Polizei, Bezirksregierung) weitergegeben werden.

Ich wurde darauf hingewiesen, dass diese Zustimmung jederzeit widerrufen werden kann. Ein weiteres Tätigwerden der Koordinierungsstelle Veranstaltung kann in diesem Falle jedoch nicht mehr erfolgen. Darüber hinaus gehende Nachteile entstehen durch den Widerruf nicht.

Die gespeicherten Daten werden mit Ablauf des auf die Veranstaltung folgenden Jahres gelöscht.

Essen, den

(Datum/Unterschrift)

Sicherheit öffentlicher Veranstaltungen

Erhebungsbogen zur Prüfung erforderlicher Sicherheitsmaßnahmen

1. Bezeichnung der Veranstaltung
Titel/Bezeichnung der Veranstaltung
Zeitraum der Durchführung / Datum und Uhrzeit
Zeitraum der Aufbau- und Abbauarbeiten
Veranstaltungsort

2. Veranstalter	
Name des Veranstalters/Organisation	
Adresse	
Telefonnummer	
Telefax	
E-Mail-Adresse	
Verantwortliche Person	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse

weitere Zuständigkeiten / Ansprechpartner siehe Anlage 1 (bitte beifügen)

3. Allgemeine Angaben zur Veranstaltung	
Art der Veranstaltung	<input type="checkbox"/> Straßen-/Stadtteil-/Stadtfest <input type="checkbox"/> Musikveranstaltung <input type="checkbox"/> Sportveranstaltung <input type="checkbox"/> Kunst/Ausstellung/Installation <input type="checkbox"/> Varieté/Theater <input type="checkbox"/> Zirkus Kino <input type="checkbox"/> Vereinsfeier/Jubiläum/Einweihung <input type="checkbox"/> Markt/Auktion/Verkauf <input type="checkbox"/> Messeveranstaltung <input type="checkbox"/> Info-Veranstaltung/Publicity <input type="checkbox"/> politische Kundgebung <input type="checkbox"/> kirchliche Veranstaltung <input type="checkbox"/> sonstiges (bitte näher erläutern):
erwartete Besucherzahl (gesamte Ver- anst.) (bei z. B. Sportveranstaltungen getrennte An- gaben für Teilnehmer/Akteure und Besucher) maximale Besucherzahl auf dem Veran- stalt- ungsgelände (höchste erwartete Besucherzahl zu einem Zeitpunkt) Besucherzahlen der Vorjahre	Jahr: - Besucherzahl: - - -
Kontrolle / Begrenzung der Besucherzahl (z. B. durch Eintrittskarten etc.)	<input type="checkbox"/> Nein, Veranstaltung frei zugänglich <input type="checkbox"/> Ja Kontrollsystem:
Reichweite der Werbung für die Veransth.	<input type="checkbox"/> Stadtgebiet Münster <input type="checkbox"/> Münster und Umland <input type="checkbox"/> überregional
Art der Werbung	<input type="checkbox"/> Handzettel/Flyer <input type="checkbox"/> Plakatwerbung <input type="checkbox"/> Printmedien <input type="checkbox"/> Anschreiben <input type="checkbox"/> Radiowerbung <input type="checkbox"/> TV-Werbung <input type="checkbox"/>

4. Veranstaltungsort	
Art des Veranstaltungsortes	<input type="checkbox"/> öffentliche Fläche <input type="checkbox"/> städtische Privatfläche <input type="checkbox"/> Fläche in Privateigentum <input type="checkbox"/> innerhalb eines Gebäudes
Größe des Veranstaltungsortes/-geländes	Größe der Freifläche: m ² (für Besucher zugängliche Fläche) Größe der Funktionsfläche: m ² (z. B. Stände, Toiletten, Logistikfläche) Gesamtfläche (Summe): m ²
Anzahl der Plätze	Sitzplätze: Stehplätze
Ist das Veranstaltungsgelände eingefriedet ?	<input type="checkbox"/> Nein, das Veranstaltungsgelände ist frei zugänglich <input type="checkbox"/> Ja, durch Mauern, Zäune, Gitter oder Art des Geländes (z. B. Wassergraben)
Sollen öffentl. Straßen gesperrt werden ?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja
Bühnen (bei mehreren Bühnen unterschiedlicher Größe ggf. Anlage mit techn. Daten beifügen)	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Anzahl: Grundfläche: m ² Höhe der Bühne: m Höhe des Fußbodens: m
Tribünen	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja Anzahl: Fassungsvermögen: Pers.
Zelte, sonstige Aufbauten (z. B. Kran, Fallschirm etc.)	Art/Anzahl: Grundfläche: m ²
Parkplätze	Anzahl der ausschließlich für die Veranstaltung vorhandenen Parkplätze
Toiletten	Anzahl der Toiletten im Veranstaltungsraum: Damen / Kabinen: Herren / Kabinen: Herren / Urinale: Barrierefreie Kabinen:

Lageplan siehe Anlage (bitte beifügen)

5. Ausstattung der Veranstaltung		
	Ja	Nein
Verstärkeranlage für Durchsagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verstärkeranlage für Musik	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkaufs-/Infostände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Speisen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkauf von alkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Flüssiggas/Gasflaschen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Friteusen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von offenem Feuer	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwendung von Pyrotechnik/Feuerwerk	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Videoüberwachung / Kamerasystem	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Sicherheitsmaßnahmen		
	Ja	Nein
Ordnerdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sanitätsdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandsicherheitswachdienst vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notausgänge, Fluchtwege vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notausgänge, Fluchtwege gekennzeichnet	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Feuerlöscher vorhanden (Anzahl:)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsfeste Löschanlage vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Blitzschutz vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandmeldeanlage vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchabzug nach DIN 18232 vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Rauchabzug durch Fenster und Türen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einlass durch Einzelungsanlage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherheitsbeleuchtung vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Notstromaggregat vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Brandschutzkonzept vorhanden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Veranstalterhaftpflichtversicherung vorh.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

7. Anmerkungen und weitere Angaben

Anlagen:

- Liste mit Zuständigkeiten, Ansprechpartnern / Telefonliste
- Lageplan des Veranstaltungsortes/-geländes (Maßstab 1:500)
- Grundrisse (Maßstab 1:500)
- Bestuhlungsplan
- Aufplanung der Stände
-

Datum

Veranstalter

Verantwortliche Person

Anlage 1

Zuständigkeiten/Ansprechpartner

Veranstalter	Organisation / Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
Verantwortliche Person	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
Vertreter(-in) der verantwortlichen Person	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
Leiter(-in) des Ordnungsdienstes	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse

Leiter(-in) des Sanitätsdienstes	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
---	---

Leiter(-in) / Brandsicherheitswachdienst	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
Feuerwehr	Leitstelle Notruf
Rettungsdienst	Leitstelle Notruf
Polizei	Leitstelle Notruf
	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse
	Vor- und Zuname Telefonnummer Mobiltelefon Telefax E-Mail-Adresse

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen bzw. Wahlbewerbern oder Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie auch für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung.

Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt.

Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift der Empfängerin bzw. dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Haroldstraße 5

40213 Düsseldorf

Telefon +49 (0) 211 871 - 01

Telefax +49 (0) 211 871 - 3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de



Fotos:

© roza - Fotolia.com; MIK NRW

Gestaltung und Druck:

Ministerium für Inneres
und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Stand: 15. August 2012